

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 16

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag, den 14.0.2020, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Beim Zugang zur Halle wird gebeten, die Abstandsregeln zu beachten und Alltagsmasken zu tragen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Besucherlenkung Stollenbach, hier: Zwischenbericht (erfolgt mündlich)
2. Bekanntgaben
3. Vorbereitende Beschlüsse des Gemeinderates zur Bürgermeisterwahl 2021
4. Kurtaxe
 - a. Kalkulation und Festsetzung
 - b. Neufassung der Satzung
5. Abwassergebühr
 - a. Kalkulation und Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
 - b. Änderung der Satzung
6. Wassergebühr
 - a. Kalkulation und Festsetzung
 - b. Änderung der Satzung
7. Bauantrag Eckweg 5, hier: Errichtung eines Lagerraums für Holzpellets
8. Bauantrag Hauptstraße 58, hier: Erweiterung Hotel mit neuen Zugängen im UG, Küchenerweiterung im EG, Ruheraum und Büro im 1. OG
9. Bauantrag Geroldstalstraße 1: Neubau einer Gastronomie mit Natur- und Löschteich und Neubau eines Haustechnikgebäudes, hier veränderte Ausführung
10. Verschiedenes
11. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 3 Vorbereitende Beschlüsse des Gemeinderates zur
Bürgermeisterwahl 2021**

Beschlussantrag

1. Die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Oberried findet am Sonntag, den 17. Januar 2021 statt. Eine etwaige Neuwahl findet am Sonntag, den 07. Februar 2021, statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Ende der Bewerbungsfrist wird für die Wahl am 17. Januar 2021 auf Montag, den 21. Dezember 2020 und für eine eventuell notwendige Neuwahl am 07. Februar 2021 auf Mittwoch, den 20. Januar 2021, jeweils um 18.00 Uhr, festgelegt.
3. Dem Inhalt / Wortlaut der Stellenausschreibung (Anlage) wird zugestimmt. Termin für die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg ist die 45. Kalenderwoche. Erscheinungstag des Staatsanzeigers ist Freitag, der 06. November 2020. Am gleichen Tag wird die Stellenanzeige auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Im Nachrichtenblatt der Gemeinde erscheint die Anzeige in der 46. Kalenderwoche. Erscheinungstag ist hier Donnerstag, der 12. November 2020.
4. Die Gemeinde bildet vier Wahlbezirke:
001-01 Oberried, Wahlraum Marktscheune
002-01 Hofgrund, Wahlraum Bürgersaal
003-01 St. Wilhelm, Wahlraum Ortsverwaltung
004-01 Zastler, Wahlraum Ortsverwaltung
Darüber hinaus wird ein Briefwahlbezirk gebildet.
5. Der Gemeindevwahlausschuss, von dem zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk „001-01 Oberried“ in der Marktscheune der Klosterscheune wahrgenommen werden, wird wie folgt gewählt berufen:

Funktion im Gemeindevwahlausschuss	Funktion im Wahlvorstand	Name
Vorsitzender	Wahlvorsteher	Christoph Reza
Stellv. Vorsitzender	Stellv. Wahlvorsteher	Daniel Schneider
Schriftführung und Beisitzerin	Schriftführung und Beisitzerin	Gudrun Leimroth
Stellv. Schriftführung und stellv. Beisitzerin	Stellv. Schriftführung und stellv. Beisitzerin	Cornelia Riesterer
Beisitzer	Beisitzer	Albert Rees
Stellv. Beisitzerin	Stellv. Beisitzerin	Katharina Strecker
Beisitzer	Beisitzer	Johannes Rösch
Stellv. Beisitzer	Stellv. Beisitzer	Tobias Jautz

Sachverhalt

Am 04. April 2021 endet die achtjährige Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters Klaus Vosberg.

Der Gemeinderat muss nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) den Wahltag frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Amtszeit (dies bedeutet zwischen dem 04. Januar und dem 04. März 2021) festlegen. Wahltag muss hierbei ein Sonntag sein (§ 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG)). Um den Schulferien und der Urlaubszeit aus dem Weg zu gehen, wird vorgeschlagen, den Wahltag auf Sonntag, den 17. Januar 2021 festzulegen. Die etwaige Neuwahl muss gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden. Hierzu wird der dritte Sonntag nach der Wahl, nämlich Sonntag, der 07. Februar 2020, vorgeschlagen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Aufgabe, nach § 47 Abs. 2 GemO über die Stellenausschreibung zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu entscheiden. Durch eine öffentliche Ausschreibung der frei werdenden Stelle wird zur Einreichung von Bewerbungen aufgefordert. Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. In der Stellenausschreibung ist die Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Die Vorschrift über die Stellenausschreibung gehört zu den wesentlichen Vorschriften über die Wahlvorbereitung. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt ein Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Als Termin für die Ausschreibung im Staatsanzeiger wird daher Freitag, der 06. November 2020 vorgeschlagen. Am gleichen Tag wird die Stellenausschreibung zudem auf der Homepage der Gemeinde online gestellt. In der Anlage ist ein entsprechender Vorschlag einer abgefassten Stellenausschreibung zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters mit entsprechendem Inhalt beigefügt. Diese Ausschreibung kann daneben auch in anderen Zeitungen veröffentlicht werden. Dies soll am 12. November 2020 im Nachrichtenblatt erfolgen. Die erste Ausschreibung ist für die Wahrung der Frist maßgebend. Da Bürgermeister Klaus Vosberg sich wieder bewirbt, soll diese Tatsache entsprechend als Zusatz in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Nach den geltenden Bestimmungen steht es auch im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt oder nicht. Die Gemeinde hat sich bei ihrer Entscheidung, ob sie eine Bewerbervorstellung durchführen will, von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Neben der Bewerberlage muss wohl auch die Entwicklung der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Über die Durchführung einer Kandidatenvorstellung muss letztendlich der Gemeinderat entscheiden. Es wird vorgeschlagen, erst nach Ende der Einreichungsfrist zu entscheiden, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung sinnvoll erscheint oder nicht und ob oder in welcher Form diese ggf. auf Grund der Infektionslage durchgeführt werden kann. In der Stellenausschreibung soll ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbervorstellung den entsprechenden Bewerberinnen/Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen nach § 10 KomWG festzulegen. Danach ist zwingend geregelt, dass das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens so rechtzeitig festgelegt werden muss, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, Montag, den 21. Dezember 2020, 18.00 Uhr, festzusetzen, so dass dem Gemeindewahlausschuss genügend Zeit verbleibt.

Außerdem muss der Gemeinderat auch direkt das Bewerbungsfristende für eine eventuell notwendige Neuwahl festsetzen. Der früheste Zeitpunkt ist der dritte Tag nach der ersten Wahl und damit Mittwoch, der 20. Januar 2021. In der Zeit vom 18. bis zum 20. Januar 2021, 18.00 Uhr, können Bewerbungen zurückgezogen, aufrechterhalten oder neue Bewerbungen eingereicht werden.

Schließlich hat der Gemeinderat auch über die Bildung des Gemeindewahlausschusses nach § 11 KomWG zu entscheiden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl, er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vonstattengehen und er stellt das Gesamtergebnis der Bürgermeisterwahl fest. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen bei der Bürgermeisterwahl zugewiesen. Bei Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken können darüber hinaus gemäß § 14 Abs. 2 KomWG vom Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrgenommen werden. Wie gewohnt sollen vier Wahlbezirke gebildet werden. Um die Zusammenstellung der Wahlvorstände hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern dieser Wahlorgane zu erleichtern bzw. sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass von der genannten Regelung Gebrauch gemacht wird und der Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk „001-01 Oberried“ wahrnimmt.

Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Da Bürgermeister Vosberg jedoch Wahlbewerber ist, müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt werden. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt (§ 11 Abs. 2 KomWG). Für die Anzahl der Beisitzer ist im KomWG außer der Mindestzahl von zwei Beisitzern kein Rahmen gesetzt. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte man jedoch bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Es erscheint daher angemessen, dass neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter noch drei weitere Beisitzer sowie Stellvertreter dem Gemeindewahlausschuss angehören, um auch die Funktion als Wahlvorstand zu ermöglichen. Nach § 14 Abs. 1 KomWG besteht der Wahlvorstand aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern.

Folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses sowie des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk „001-01 Oberried“ wird daher vorgeschlagen:

Funktion im Gemeindevwahlausschuss	Funktion im Wahlvorstand	Name
Vorsitzender	Wahlvorsteher	Christoph Reza
Stellv. Vorsitzender	Stellv. Wahlvorsteher	Daniel Schneider
Schriftführung und Beisitzerin	Schriftführung und Beisitzerin	Gudrun Leimroth
Stellv. Schriftführung und stellv. Beisitzerin	Stellv. Schriftführung und stellv. Beisitzerin	Cornelia Riesterer
Beisitzer	Beisitzer	Albert Rees
Stellv. Beisitzerin	Stellv. Beisitzerin	Katharina Strecker
Beisitzer	Beisitzer	Johannes Rösch
Stellv. Beisitzer	Stellv. Beisitzer	Tobias Jautz

Die erste Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber bei der Bürgermeisterwahl soll einen Tag nach dem Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, den 22. Dezember 2020 um 18.30 Uhr stattfinden. Für eine eventuell notwendige Neuwahl findet eine erneute Prüfung und Zulassung der Bewerber am Mittwoch, den 20. Januar 2020 ebenfalls um 18.30 Uhr statt.

Als Wahlräume sollen die Marktscheune in der Klosterscheune, die Ortsverwaltung im Ortsteil Zastler, die Ortsverwaltung im Ortsteil St. Wilhelm und der Bürgersaal in Hofgrund dienen. Darüber hinaus wird ein Briefwahlbezirk gebildet. Bezüglich der Auswahl der Wahlräume muss die Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Die Orte sollten so gewählt werden, dass bei der Wahlhandlung Hygienekonzepte umgesetzt werden können. Entscheidend hierfür ist insbesondere die Größe der Räumlichkeiten. Daher soll für den Wahlbezirk Oberried nicht mehr der kleine Wilhelmitensaal, sondern die Marktscheune genutzt werden. Im Wahlbezirk Hofgrund wird auf den großen Bürgersaal ausgewichen.



Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Oberried mit rund 2.900 Einwohnern ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 05. April 2021 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 17. Januar 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 07. Februar 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik wohnen. Die Bewerberinnen / Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, den 21. Dezember 2020, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Christoph Reza, Bürgermeisteramt Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen / Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 18. Januar 2021** und endet am **Mittwoch, den 20. Januar 2021, 18.00 Uhr**. Innerhalb dieser Frist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Mehr Informationen über Oberried finden Sie im Internet unter www.oberried.de.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

TOP 4a Festsetzung der Tageskurtaxe und pauschalen Jahreskurtaxe

Beschlussantrag

1. Die Kurtaxe wird ab dem 01.01.2021 auf 2,10€ pro Übernachtung festgesetzt.
2. Die pauschale Jahreskurtaxe wird am dem 01.01.2021 auf 46,00€ festgesetzt.

Sachverhalt

Derzeit wird Kurtaxe in Höhe von 1,40€ pro Person erhoben. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt derzeit 24,00€.

Die Gemeinde Oberried erhebt, zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der von ihr zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie zur Finanzierung des Tourismus Dreisamtal e.V. als interkommunalem Zusammenschluss eine Kurtaxe. Ferner wird durch die Gemeinde die den Kurgästen zur Verfügung gestellte KONUS-Gästekarte der Schwarzwald Tourismus GmbH finanziert. Mit dieser können Kurgäste kostenlos Bus und Bahn im Nahverkehr der 2. Klasse im KONUS-Gebiet nutzen.

Die Ermittlung des höchstzulässigen Kurtaxesatzes ergibt einen Betrag von 2,29€ excl. Mehrwertsteuer. Hierin berücksichtigt sind alle ansatzfähigen Kosten und Einnahmen abzüglich eines zu berücksichtigenden Einwohnerabschlages.

Bei der Bemessung der pauschalen Jahreskurtaxe wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 28 Tagen zugrundegelegt. Die pauschale Jahreskurtaxe ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

Hintergrund der Erhöhung ist insbesondere die Erhöhung der Zuschüsse an den Tourismus Dreisamtal e.V., welche in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 beschlossen wurde und nach der damaligen Beschlussfassung auch über eine Erhöhung der Kurtaxe finanziert werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt eine Festsetzung der Gebühren wie folgt:

1. Die Kurtaxe wird ab dem 01.01.2021 auf 2,10€ pro Übernachtung festgesetzt.
2. Die pauschale Jahreskurtaxe wird am dem 01.01.2021 auf 46,00€ festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung Kurtaxe ab 2021 gegenüber 2020

56.500 Euro Tageskurtaxe (80.658 Übernachtungen x 0,70 Euro Erhöhung)

3.900 Euro Jahreskurtaxen (128 Zweitwohnungen, 50 Dauercamper)

Anlage: Gebührenkalkulation



Ermittlung des Höchstzulässigen Kurtaxesatzes

I. Kurtaxefähige Kosten	Kosten	Abzüglich Einnahmen	Abzüglich Einwohnerabschlag	Kurtaxefähige Kosten
1. Einrichtungen der Gemeinde				
Freizeiteinrichtungen*	152.600,00 €	10.500,00 €	50% 71.050,00 €	71.050,00 €
Jugendzeltplatz	14.500,00 €	300,00 €	0% 0,00 €	14.200,00 €
Schniederlihof	20.500,00 €	9.000,00 €	20% 2.300,00 €	9.200,00 €
Spielplätze	6.000,00 €		80% 4.800,00 €	1.200,00 €
2. Mitbeteiligung Dritter				0,00 €
Zuschuss Tourismus Dreisamtal e.V.	70.700,00 €			70.700,00 €
Konus	39.132,00 €			39.132,00 €
3. Ansatzfähige Kosten insgesamt	303.432,00 €	19.800,00 €	78.150,00 €	205.482,00 €
II. Ansatzfähige Übernachtungen	Übernachtungen			
1. Tageskurtaxe	80.658			
2. Pauschalkurtaxe				
<u>Dauercamper</u>				
Kurtaxepflichtige Stellplätze	50			
Durchschn. Übernachtungszahl	112			
Übernachtungen	5.600			
<u>Zweitwohnungen</u>				
Kurtaxepflichtige Personen	128			
Durchschn. Übernachtungszahl	28			
Übernachtungen	3.584			
3. Übernachtungen insgesamt	89.842			
III. Höchstzulässiger Kurtaxesatz:	2,29 €	netto		
205.482,00€ / 89.842 Übernachtungen				
IV. Vom Gemeinderat festgesetzter Kurtaxesatz:				
1. Tageskurtaxe	2,10			
2. Pauschalkurtaxe				
(Tageskurtaxe x 28 Tage)				
Kurtaxe ohne Konuskosten	1,65 €			
Zweitwohnungen	46,00 €			
Dauercamper	46,00 €			

*Sämtliche von der Gemeinde betreuten Einrichtungen; z. B. Wanderwege, Kunsthandwerkertag, Kurpark etc.

TOP 4b Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe zum 01.01.2021.

Sachverhalt

Die Gemeinde Oberried erhebt, zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der von ihr zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie zur Finanzierung des Tourismus Dreisamtal e.V. als interkommunalem Zusammenschluss eine Kurtaxe. Ferner wird durch die Gemeinde die den Kurgästen zur Verfügung gestellte KONUS-Gästekarte der Schwarzwald Tourismus GmbH finanziert. Mit dieser können Kurgäste kostenlos Bus und Bahn im Nahverkehr der 2. Klasse im KONUS-Gebiet nutzen.

Die vorliegende Satzung basiert auf dem aktualisierten Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019, in dem relevante Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen eingearbeitet wurden.

Bei den Befreiungstatbeständen wurden Schullandheimaufenthalte hinzugefügt und das Antragsverfahren bei schwerbehinderten Personen auf eine generelle Befreiung umgestellt. Die weiteren auf Antrag befreibaren Tatbestände wurden gestrichen.

Grundlegend neu ist die Aufnahme einer verpflichtenden elektronischen Meldung.

Die Gemeinde Oberried hat, zusammen mit den anderen Dreisamtalgemeinden bereits im Jahr 2011 den elektronischen Meldeschein über das Verfahren jMeldeschein der AVS GmbH eingeführt.

Von den 110 Beherbergungsbetrieben in Oberried nutzen bereits 70 diese Möglichkeit. Aus Sicht der Verwaltung kann die Anzahl, durch die Verpflichtung noch optimiert werden.

Der elektronische Meldeschein bietet Vorteile für Gastgeber, Gäste und die Verwaltung. Diese sind unter anderem die optische Aufwertung der Gästekarte, dem Gast bleibt das händische Ausfüllen der Meldescheine erspart und der Gastgeber muss die Meldescheine nicht bei der

Verwaltung abgeben. Durch die elektronische Übermittlung entfällt zudem die Fehlerquelle bei der Datenübernahme und ein Meldeschein muss nicht von mehreren Stellen bearbeitet werden. Weitere positive Nebeneffekte sind, dass weniger Papier genutzt werden muss und auch die Lagerung der händisch ausgefüllten Meldescheine entfällt.

Grundsätzlich ist den Beherbergungsbetrieben eine elektronische Datenübermittlung zumutbar. Im Bereich des Tourismus und der Beherbergung erfolgt bereits ein Großteil der Reservierungen und der allgemeinen Kommunikation mit den Gästen über das Internet.

Die Nutzung des Programms jMeldeschein wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Seitens der Betriebe werden lediglich ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang und ein Schwarz-Weiß-Drucker benötigt. Eine Anbindung an vorhandene Buchungsprogramme ist i.d.R. möglich, aber nicht zwingend notwendig. Die Übertragung der Daten erfolgt bei jMeldeschein mittels einer sicheren https-Verbindung.

Die Satzung sieht zur Vermeidung unbilliger Härten bei wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung der elektronischen Meldung auf Antrag vor. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit läge bspw. vor, wenn der Beherbergungsbetrieb finanziell nicht in der Lage ist einen PC anzuschaffen.

Mit der Neufassung soll eine Erhöhung der Kurtaxe von 1,40 Euro auf 2,10 Euro verbunden werden. Die pauschale Jahreskurtaxe soll von 24,00 Euro auf 46,00 Euro angepasst werden. Bei der Bemessung der Pauschale wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 28 Tagen zugrundegelegt. Die pauschale Jahreskurtaxe ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

Hintergrund der Erhöhung ist insbesondere die Erhöhung der Zuschüsse an den Tourismus Dreisamtal e.V., welche in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 beschlossen wurde und nach der damaligen Beschlussfassung auch über eine Erhöhung der Kurtaxe finanziert werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung Kurtaxe ab 2021 gegenüber 2020

56.500 Euro Tageskurtaxe (80.658 Übernachtungen x 0,70 Euro Erhöhung)

3.900 Euro Jahreskurtaxen (128 Zweitwohnungen, 50 Dauercamper)

Anlage: Kurtaxesatzung



S A T Z U N G

über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Dauercamper mit einem Stellplatzvertrag von sechs Monaten und mehr bezahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.



- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- d) Schwerbehinderte Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
- e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Die Personenkreise nach § 3 Abs. 3 und 4 sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht mit Abschluss des Vertrages, frühestens am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung



des Bescheids fällig. Bei Stellplatzverträgen mit einer Laufzeit über mehrere Jahre entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am 1. Januar jeden Jahres.

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreisetag
 - e) Grad der Behinderung und ggf. Attest (§4 d und e)
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine



Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge der Kurtaxe sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 11.08.2016 außer Kraft.

Oberried, den 14.09.2020

Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 5a Kalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Beschlussantrag

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand August 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabs „Abwassermenge“. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2020-2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2020 sowie die Finanzplanung der Jahre 2021 und 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

- laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0 %
- laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen 0 %
- laufende Kosten Regenwasserbeseitigung 27 %
- kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Kalkulationszeiträumen werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):
 - a. Schmutzwasserbeseitigung 01.10.2020 - 30.09.2021:
Gesamtbetrag 63.380,80 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -30.157,35 € sowie Anteil der Schmutzwasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 -41.000,00 €)
 - b. Schmutzwasserbeseitigung 01.10.2021 - 30.09.2022:
Gesamtbetrag 51.986,98 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -28.004,57 € sowie Anteil der Schmutzwasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 -30.000,00 €)
 - c. Niederschlagswasserbeseitigung 01.10.2020 - 30.09.2021:
Gesamtbetrag 7.776,55 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -30.157,35 € sowie Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 -41.000,00€)
 - d. Niederschlagswasserbeseitigung 01.10.2021 - 30.09.2022:
Gesamtbetrag 6.017,59 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -28.004,57 € sowie Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 -30.000,00€)

9. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden die folgt festgesetzt:
 - a. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2020 auf 1,50 €/m³ festgesetzt.
 - b. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 auf 0,31 €/m² festgesetzt.
 - c. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2021 auf 0,29 €/m² festgesetzt.

Sachverhalt

Die Abwassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert. Derzeit werden Abwassergebühren in Höhe von 1,60€/m³ und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 0,20€/m² erhoben.

Sanierungsmaßnahmen im Eigenbetrieb Abwasser sind in der Kalkulation auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Abwasserzweckverbandes berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge aus der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil der Kalkulation.

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Im laufenden Jahr (01.10.2019-30.09.2020) wird die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 12.909,78€ sowie anteilig aus dem Jahr 2016 in Höhe von 16.169,07€ ausgeglichen werden. In 2021 wird die Überdeckung in Höhe von 71.157,35€ und in 2022 von 58.004,57€ ausgeglichen. Danach wird nach Kalkulation noch ein Betrag in Höhe von 43.356,48 aus dem Jahr 2018 zum Ausgleich offen stehen.

Die kalkulierte Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,50€/m³ deckt die zu tilgende Kostenüberdeckung in beiden Kalkulationsjahren ab.

In 2021 ist die Kostenüberdeckung aus 2016 zwingend auszugleichen. Aus dem Grund erfolgt die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr in zwei Stufen.

Nach Ausgleich der Vorjahresergebnisse ergibt sich zum 30.09.2022 ein Restbetrag in Höhe von -43.356,48€ er noch zum Ausgleich offen ist.

Eine erneute Kalkulation der Abwassergebühren wird im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Festsetzung der Gebühren wie folgt:

- a. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2020 auf 1,50 €/m³ festgesetzt.
- b. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 auf 0,31 €/m² festgesetzt.
- c. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ab dem 01.10.2021 auf 0,29 €/m² festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Abwassergebühren werden die Gebührenaussgleichsrückstellungen wie vorgeschrieben zurückgegeben.

Anlage:

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2020 - 30.09.2021

01.10.2021 - 30.09.2022

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand August 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (rechnerischer Teil)	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	4-5
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6-8
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	9-10
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	11-12
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten	13
Anlage 6 Ermittlung der dezentralen Anteile	14
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	15
Anlage 8 Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	16-17

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

- a) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.
- b) **Niederschlagswasserkanäle** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG mit Urteil vom 9.12.1983 eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.
- c) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Schmutzwasserkanäle** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle, RRB)** wurden wie folgt aufgeteilt:

(Grundlage: Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02)

Anteil der Grundstücksentwässerung: 73,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 27,0 %

c) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Kanalbeiträge

Die **Kanalbeiträge** wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: hilfsweise Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands lt. AN 31.12.2019 im Rahmen dieser GEB-KLK).
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 82,5 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 17,5 %

I.3.2 Klärbeiträge

Die **Klärbeiträge** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet. Die Gemeinde Oberried entwässert ausschließlich im Trennsystem und führt demnach ausschließlich das Schmutzwasser der Kläranlage zu.

I.3.3 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0% 100,0%	50,0%
Kläranlage	100,0%			
laufende Kosten und Erlöse				
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung		100,0%	73,0%	27,0%
Kläranlage	100,0%			
Auflösung der Ertragszuschüsse				
Kanalbeiträge	82,5%		17,5%	
Klärbeiträge	100,0%			
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand August 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wie bisher auf der Grundlage des Maßstabes "Abwassermenge". Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Einleitungsflächen.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2020 - 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2020 sowie die Finanzplanung der Jahre 2021 und 2022 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlagen	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Kalkulationszeiträumen werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7):

Schmutzwasserbeseitigung

01.10.2020 - 30.09.2021:

Gesamtbetrag 63.380,80 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -30.157,35 €- sowie Anteil der Schmutzwasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 -41.000,00 €-)

01.10.2021 - 30.09.2022:

Gesamtbetrag 51.986,98 € (Anteil der Schmutzwasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -28.004,57 €- sowie Anteil der Schmutzwasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 -30.000,00 €-)

Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2020 - 30.09.2021:

Gesamtbetrag 7.776,55 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -30.157,35 €- sowie Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 -41.000,00 €-)

01.10.2021 - 30.09.2022:

Gesamtbetrag 6.017,59 € (Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an der restlichen Kostenüberdeckung des Jahres 2016 -28.004,57 €- sowie Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung am Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 -30.000,00 €-)

Heilbronn, 28.08.2020



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(rechnerischer Teil)**

**Übersicht der Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung und die
Niederschlagswasserbeseitigung**

01.10.2020 - 30.09.2021	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,50 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,31 €/m²

01.10.2021 - 30.09.2022	
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	1,50 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	
unter Ausgleich von Vorjahresergebnissen	0,29 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. Anlage	01.10.2020 - 30.09.2021				01.10.2021 - 30.09.2022			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Abwasserbeseitigung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	1	220.271	8.073	190.372	21.826	203.397	6.904	177.825	18.667
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	168.438	10.735	144.015	13.688	170.140	10.802	145.559	13.780
abzüglich Auflösungen	3	-90.292	-232	-84.631	-5.428	-90.292	-232	-84.631	-5.428
kalkulatorische Verzinsung	4	16.124	2.646	11.508	1.971	15.777	2.588	11.267	1.922
Zwischensummen		314.541	21.220	261.264	32.056	299.022	20.063	250.019	28.940
Ausgleich Vorjahresergebnisse	7	-71.157,35		-63.380,80	-7.776,55	-58.004,57		-51.986,98	-6.017,59
gebührenfähiger Deckungsbedarf		243.383 €	21.220 €	197.883 €	24.279 €	241.018 €	20.063 €	198.032 €	22.923 €
Leistungseinheiten	5			131.200 m³	77.900 m²			131.200 m³	77.900 m²
kostendeckende Gebüh- rensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				1,50 €/m³	0,31 €/m²			1,50 €/m³	0,29 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

01.10.2020 - 30.09.2021

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamt- betrag 2020	davon Anteil 01.10.2020 - 31.12.2020	Gesamt- betrag 2021	davon Anteil 01.01.2021 - 30.09.2021	lfd. Kosten Kalkulations- zeitraum	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	€	€	€	€	€	%	€	%	€	%	€
Eigene Gebäudeunterhaltung	0	0	0	0	0		0		0		
Unterhaltung des Kanalnetzes	155.000	38.750	75.000	56.250	95.000	78,2%	74.290	21,8%	20.710		
Löhne und Gehälter	27.000	6.750	27.000	20.250	27.000	78,2%	21.114	21,8%	5.886		
Soziale Abgaben / Altersversorgung	10.000	2.500	10.000	7.500	10.000	78,2%	7.820	21,8%	2.180		
Prüfungs- und Beratungskosten	3.500	875	2.900	2.175	3.050	78,2%	2.385	21,8%	665		
Geschäftsbedarf	2.000	500	2.000	1.500	2.000	78,2%	1.564	21,8%	436		
Innere Verrechnung Bauhof	0	0	0	0	0	78,2%	0	21,8%	0		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	80.285	20.071	84.066	63.050	83.121	9,82%	8.162	0%	0	90,18%	74.958
Netzdigitalisierung	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0		
Dienstfahrten, Reisekosten	100	25	100	75	100	78,2%	78	21,8%	22		
Zwischensummen					220.271		115.414		29.899		74.958
./. Anteil der Straßenentwässerung					-8.073	0,0%	0	27,0%	-8.073	0,0%	0
Summen					212.198		115.414		21.826		74.958

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2019 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	190.372	100,0%	115.414	0,0%	0	100,0%	74.958
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	21.826	0,0%	0	100,0%	21.826	0,0%	0
* Straßen	8.073		0		8.073		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

01.10.2021 - 30.09.2022

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Gesamt- betrag 2021	davon Anteil 01.10.2021 - 31.12.2021	Gesamt- betrag 2022	davon Anteil 01.01.2022 - 30.09.2022	lfd. Kosten Kalkulations- zeitraum	Kanalisation und Sonderbauwerke Schmutzwasser		Kanalisation und Sonderbauwerke Niederschlagsw.		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
	€	€	€	€	€	%	€	%	€	%	€
Eigene Gebäudeunterhaltung	0	0	0	0	0		0		0		
Unterhaltung des Kanalnetzes	75.000	18.750	75.000	56.250	75.000	78,2%	58.650	21,8%	16.350		
Löhne und Gehälter	27.000	6.750	27.300	20.475	27.225	78,2%	21.290	21,8%	5.935		
Soziale Abgaben / Altersversorgung	10.000	2.500	10.100	7.575	10.075	78,2%	7.879	21,8%	2.196		
Prüfungs- und Beratungskosten	2.900	725	2.900	2.175	2.900	78,2%	2.268	21,8%	632		
Geschäftsbedarf	2.000	500	2.000	1.500	2.000	78,2%	1.564	21,8%	436		
Innere Verrechnung Bauhof	0	0	0	0	0	78,2%	0	21,8%	0		
Betriebskostenumlage an den AZV Breisgauer Bucht (inkl. Abwasserabgabe)	84.066	21.017	86.773	65.080	86.097	9,82%	8.455	0%	0	90,18%	77.642
Netzdigitalisierung	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0		
Dienstfahrten, Reisekosten	100	25	100	75	100	78,2%	78	21,8%	22		
Zwischensummen					203.397		100.183		25.571		77.642
./. Anteil der Straßenentwässerung					-6.904	0,0%	0	27,0%	-6.904	0,0%	0
Summen					196.492		100.183		18.667		77.642

Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %).

Die Umlage an den Abwasserzweckverband wurde entsprechend des Betriebsabrechnungsbogens des Verbandes für 2019 zugeordnet.

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	177.825	100,0%	100.183	0,0%	0	100,0%	77.642
Niederschlagswasserbeseitigung der							
* Grundstücke	18.667	0,0%	0	100,0%	18.667	0,0%	0
* Straßen	6.904		0		6.904		0

b) laufende Erlöse

Es sind keine geplant.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang	Abschreibung 2019	RBW 31.12.2019	Abschreibung 2020	RBW 31.12.2020	Abschreibung 2021	RBW 31.12.2021	Abschreibung 2022	RBW 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde									
Schmutzwasserkanäle lt. AN 31.12.2019		51.714,41	1.391.097,97	51.714,36	1.339.383,61	51.714,43	1.287.669,18	51.714,33	1.235.954,85
Zuleitungssammler lt. AN 31.12.2019		58.354,32	1.065.873,05	58.354,30	1.007.518,75	58.354,32	949.164,43	58.354,30	890.810,13
Hausanschlüsse (Schmutzwasser) lt. AN 31.12.2019		2.836,04	80.934,50	2.836,03	78.098,47	2.836,05	75.262,42	2.836,02	72.426,40
Zugang 2020: SW-Kanal Hauptstraße zw. Ortseingang Hirschen-Zastler	51.000,00	0,00	0,00	637,50	50.362,50	1.275,00	49.087,50	1.275,00	47.812,50
Summe Schmutzwasserbeseitigung		112.904,77	2.537.905,52	113.542,19	2.475.363,33	114.179,80	2.361.183,53	114.179,65	2.247.003,88
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde									
Niederschlagswasserkanäle lt. AN 31.12.2019		18.573,07	418.480,60	18.573,07	399.907,53	18.573,09	381.334,44	18.573,08	362.761,36
Zugang 2020: NW-Kanal Hauptstraße zw. Ortseingang Hirschen-Zastler	51.000,00	0,00	0,00	637,50	50.362,50	1.275,00	49.087,50	1.275,00	47.812,50
Zwischensumme		18.573,07	418.480,60	19.210,57	450.270,03	19.848,09	430.421,94	19.848,08	410.573,86
abzüglich Grundstücksanschlüsse 15%		-2.785,96	-62.772,09	-2.881,59	-67.540,50	-2.977,21	-64.563,29	-2.977,21	-61.586,08
Zwischensumme		15.787,11	355.708,51	16.328,98	382.729,53	16.870,88	365.858,65	16.870,87	348.987,78
Grundstück RRB lt. AN 31.12.2019		0,00	7.221,10	0,00	7.221,10	0,00	7.221,10	0,00	7.221,10
RRB lt. AN 31.12.2019		4.733,75	113.215,50	4.733,75	108.481,75	4.733,75	103.748,00	4.733,75	99.014,25
Zwischensumme		20.520,86	476.145,11	21.062,73	498.432,38	21.604,63	476.827,75	21.604,62	455.223,13
./i. Anteil der Straßenentw. 50%		10.260,43	238.072,56	10.531,37	249.216,19	10.802,31	238.413,87	10.802,31	227.611,57
Grundstücksanschlüsse		2.785,96	62.772,09	2.881,59	67.540,50	2.977,21	64.563,29	2.977,21	61.586,08
Summe Niederschlagswasserbeseitigung ohne Straßenentwässerung		13.046,39	300.844,65	13.412,95	316.756,69	13.779,53	302.977,17	13.779,52	289.197,64

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2019 €	RBW 31.12.2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €
Kanalnetz des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Kanäle lt. AN 31.12.2019		758.384,96	20.896.728,26	758.384,96	20.138.343,30	758.384,96	19.379.958,34	758.384,96	18.621.573,38
Sonstige Bauwerke lt. AN 31.12.2019		44.689,23	500.346,14	44.689,23	455.656,91	44.689,23	410.967,68	44.689,23	366.278,45
Zugang 2020: Kanalbaumaßnahmen	826.300,00	0,00	0,00	6.197,25	820.102,75	12.394,50	807.708,25	12.394,50	795.313,75
Zugang 2021: Kanalbaumaßnahmen	230.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.725,00	228.275,00	3.450,00	224.825,00
Zugang 2022: Kanalbaumaßnahmen	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	198.500,00
Summe		803.074,19	21.397.074,40	809.271,44	21.414.102,96	817.193,69	20.826.909,27	820.418,69	20.206.490,58
Anteil der Gemeinde Oberried	0,62494104%	5.018,74	133.719,10	5.057,47	133.825,52	5.106,98	130.155,90	5.127,13	126.278,65
Summe Schmutzwasserbeseitigung		5.018,74	133.719,10	5.057,47	133.825,52	5.106,98	130.155,90	5.127,13	126.278,65
Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (netto)									
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2019		2.938.869,20	27.483.308,63	2.938.869,20	24.544.439,43	2.938.869,20	21.605.570,23	2.938.869,20	18.666.701,03
Zugang 2020: Sanierung, Umbau und Erweiterung KA	29.580.100,00	0,00	0,00	517.651,75	29.062.448,25	1.035.303,50	28.027.144,75	1.035.303,50	26.991.841,25
Zugang 2020: Erweiterung BHKW	1.013.400,00	0,00	0,00	15.201,00	998.199,00	30.402,00	967.797,00	30.402,00	937.395,00
Zugang 2020: weitere Maßnahmen KA	1.073.500,00	0,00	0,00	18.786,25	1.054.713,75	37.572,50	1.017.141,25	37.572,50	979.568,75
Zugang 2020: bewegliches Vermögen	580.000,00	0,00	0,00	29.000,00	551.000,00	58.000,00	493.000,00	58.000,00	435.000,00
Zugang 2021: Maßnahmen Kläranlage	1.958.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.270,25	1.924.029,75	68.540,50	1.855.489,25
Zugang 2021: bewegliches Vermögen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00	10.000,00	85.000,00
Zugang 2022: Maßnahmen Kläranlage	2.200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.500,00	2.161.500,00
Zugang 2022: bewegliches Vermögen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	95.000,00
Summe		2.938.869,20	27.483.308,63	3.519.508,20	56.210.800,43	4.139.417,45	54.129.682,98	4.222.187,70	52.207.495,28
Anteil der Gemeinde Oberried	0,62494104%	18.366,20	171.754,47	21.994,85	351.284,36	25.868,92	338.278,60	26.386,18	326.266,06
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitig.	100,0%	18.366,20	171.754,47	21.994,85	351.284,36	25.868,92	338.278,60	26.386,18	326.266,06

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	Zugang €	Abschreibung 2019 €	RBW 31.12.2019 €	Abschreibung 2020 €	RBW 31.12.2020 €	Abschreibung 2021 €	RBW 31.12.2021 €	Abschreibung 2022 €	RBW 31.12.2022 €
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		136.289,71	2.843.379,09	140.594,51	2.960.473,21	145.155,70	2.829.618,03	145.692,96	2.699.548,59
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		13.046,39	300.844,65	13.412,95	316.756,69	13.779,53	302.977,17	13.779,52	289.197,64
Gesamtsumme Straßenentwässerung		10.260,43	238.072,56	10.531,37	249.216,19	10.802,31	238.413,87	10.802,31	227.611,57
					RBW 30.09.2020 €		RBW 30.09.2021 €		RBW 30.09.2022 €
Schmutzwasserbeseitigung					2.995.621,84		2.865.906,96		2.735.971,83
Niederschlagswasserbeseitigung					320.109,93		306.422,05		292.642,52
Straßenentwässerung					251.849,03		241.114,45		230.312,14
					2020 €	2021 €	2022 €	Anteil 01.10.2020 - 30.09.2021 €	Anteil 01.10.2021 - 30.09.2022 €
Abschreibungen Schmutzwasserbeseitigung			140.594,51	145.155,70	145.692,96	144.015,40	145.558,65		
Abschreibungen Niederschlagswasserbeseitigung			13.412,95	13.779,53	13.779,52	13.687,88	13.779,52		
Abschreibungen Straßenentwässerung			10.531,37	10.802,31	10.802,31	10.734,58	10.802,31		

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2019 €	Restauflösung 31.12.2019 €	Auflösung 2020 €	Restauflösung 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	Restauflösung 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	Restauflösung 31.12.2022 €
Zuschüsse der Gemeinde zur Schmutzwasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2019 (SW-Anteil))	78,2%	1.668,20	45.387,75	1.668,21	43.719,53	1.668,20	42.051,34	1.668,21	40.383,12
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2019 (SW-Anteil) *)	78,2%	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02	0,00	85.112,02
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2019		10.842,81	345.922,14	10.842,81	335.079,33	10.842,81	324.236,52	10.842,81	313.393,71
Zuschüsse für SW-Sammler lt. AN 31.12.2019		34.022,12	592.507,31	34.022,12	558.485,19	34.022,12	524.463,07	34.022,12	490.440,95
Zuschüsse für Entwässerungsbeitrag (Schmutzwasserkanäle) lt. AN 31.12.2019		1.509,38	51.192,97	1.509,37	49.683,60	1.509,38	48.174,22	1.509,37	46.664,85
Summe Schmutzwasserbeseitigung		48.042,51	1.120.122,19	48.042,51	1.072.079,68	48.042,51	1.024.037,17	48.042,51	975.994,66
Zuschüsse der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung									
Zuschüsse 1961-1982 lt. AN 31.12.2019 (NW-Anteil))	21,8%	464,80	12.646,20	464,81	12.181,40	464,80	11.716,59	464,81	11.251,79
Ausgleichstockzuschüsse lt. AN 31.12.2019 (NW-Anteil) *)	21,8%	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42	0,00	23.714,42
Zwischensumme		464,80	36.360,62	464,81	35.895,81	464,80	35.431,01	464,81	34.966,20
./. Anteil der Straßenentw.	50%	232,40	18.180,31	232,40	17.947,91	232,40	17.715,51	232,40	17.483,10
Summe Niederschlagswasserbeseitigung		232,40	18.180,31	232,40	17.947,91	232,40	17.715,51	232,40	17.483,10

*) Die Aufteilung der Kosten erfolgte im Verhältnis der **Kanallängen** (Schmutzwasser 26,2 km (= 78,2 %), Niederschlagswasser 7,3 km (= 21,8 %)).

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Abzugskapitals	Zugang €	Auflösung 2019 €	Restauflösung 31.12.2019 €	Auflösung 2020 €	Restauflösung 31.12.2020 €	Auflösung 2021 €	Restauflösung 31.12.2021 €	Auflösung 2022 €	Restauflösung 31.12.2022 €
Kanalbeiträge der Gemeinde									
Kanalbeiträge lt. AN 31.12.2019		29.691,97	750.815,45	29.691,96	721.123,49	29.691,99	691.431,50	29.691,96	661.739,54
Zugänge 2020-2022	0,00								
Zwischensumme		29.691,97	750.815,45	29.691,96	721.123,49	29.691,99	691.431,50	29.691,96	661.739,54
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung *)	82,5%	24.495,88	619.422,75	24.495,87	594.926,88	24.495,89	570.430,99	24.495,87	545.935,12
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung *)	17,5%	5.196,09	131.392,70	5.196,09	126.196,61	5.196,10	121.000,51	5.196,09	115.804,42
Klärbeiträge der Gemeinde									
Klärbeiträge lt. AN 31.12.2019		12.092,85	303.001,60	12.092,78	290.908,82	12.092,86	278.815,96	12.092,80	266.723,16
Zugänge 2020-2022	0,00								
Zwischensumme		12.092,85	303.001,60	12.092,78	290.908,82	12.092,86	278.815,96	12.092,80	266.723,16
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitig.	100,00%	12.092,85	303.001,60	12.092,78	290.908,82	12.092,86	278.815,96	12.092,80	266.723,16
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		84.631,23	2.042.546,53	84.631,16	1.957.915,37	84.631,26	1.873.284,12	84.631,18	1.788.652,94
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		5.428,50	149.573,01	5.428,50	144.144,52	5.428,50	138.716,02	5.428,50	133.287,52
Gesamtsumme Straßenentwässerung		232,40	18.180,31	232,40	17.947,91	232,40	17.715,51	232,40	17.483,10
					RBW 30.09.2020		RBW 30.09.2021		RBW 30.09.2022
					€		€		€
Schmutzwasserbeseitigung					1.979.073,16		1.894.441,93		1.809.810,73
Niederschlagswasserbeseitigung					145.501,64		140.073,14		134.644,65
Straßenentwässerung					18.006,01		17.773,61		17.541,20

	2020	2021	2022	Anteil 01.10.2020 - 30.09.2021	Anteil 01.10.2021 - 30.09.2022
	€	€	€	€	€
Auflösungen SW-Beseitigung	84.631,16	84.631,26	84.631,18	84.631,23	84.631,20
Auflösungen NW-Beseitigung	5.428,50	5.428,50	5.428,50	5.428,50	5.428,50
Auflösungen Straßenentwässerung	232,40	232,40	232,40	232,40	232,40

*) Ergebnis einer hilfswisen Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes lt. AN 31.12.2019 im Rahmen dieser GEB-KLK, da keine Globalberechnung vorliegt.

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils muss auch der auf die Beiträge entfallende Zinsanteil mit berücksichtigt werden.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für	2020	2021
- Zinsen für Fremdkredite	8.500,00 €	6.000,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	9.311,62 €	9.561,60 €
Summe	17.811,62 €	15.561,60 €
davon Anteil 01.10.2020 - 31.12.2020	4.452,91 €	
davon Anteil 01.01.2021 - 30.09.2021		11.671,20 €
Zinsaufwand 01.10.2020 - 30.09.2021	16.124,10 €	

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt	16.124,10 €
--	--------------------

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßenentwässerung €
Restbuchwerte 30.09.2021 (vgl. Anlage 2)	3.413.443,46	2.865.906,96	306.422,05	241.114,45
Restauflösungsbeträge 30.09.2021 (vgl. Anlage 3)	-2.052.288,68	-1.894.441,93	-140.073,14	-17.773,61
Betriebskapital	1.361.154,78	971.465,02	166.348,90	223.340,85
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 01.10.2020 - 30.09.2021	16.124,10	11.507,88	1.970,55	2.645,67

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Oberried führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils muss auch der auf die Beiträge entfallende Zinsanteil mit berücksichtigt werden.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für	2021	2022
- Zinsen für Fremdkredite	6.000,00 €	5.600,00 €
- Zinsumlage an den AZV Breisgauer Bucht	9.561,60 €	10.249,03 €
Summe	15.561,60 €	15.849,03 €
davon Anteil 01.10.2021 - 31.12.2021	3.890,40 €	
davon Anteil 01.01.2022 - 30.09.2022		11.886,77 €
Zinsaufwand 01.10.2021 - 30.09.2022	15.777,17 €	

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital ausgestattet.

Kalkulatorische Verzinsung gesamt 15.777,17 €

	Gesamt €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlagswasser- beseitigung €	Straßenentwässerung €
Restbuchwerte 30.09.2022 (vgl. Anlage 2)	3.258.926,50	2.735.971,83	292.642,52	230.312,14
Restauflösungsbeträge 30.09.2022 (vgl. Anlage 3)	-1.961.996,58	-1.809.810,73	-134.644,65	-17.541,20
Betriebskapital	1.296.929,92	926.161,10	157.997,88	212.770,94
Aufteilung der kalkulatorischen Verzinsung 01.10.2021 - 30.09.2022	15.777,17	11.266,77	1.922,05	2.588,36

Ermittlung der Leistungseinheiten

<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>	m ³
Zu erwartende Abwassermenge 01.10.2020 - 30.09.2021	131.200
erwartete Zugänge 01.10.2021 - 30.09.2022	0
Zu erwartende Abwassermenge 01.10.2021 - 30.09.2022	131.200

<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	m ²
überbaute und befestigte Grundstücksflächen 01.10.2020 - 30.09.2021	77.900
erwartete Veränderungen bis 30.09.2022	0
überbaute und befestigte Grundstücksflächen 01.10.2021 - 30.09.2022	77.900

Ermittlung der dezentralen Anteile

In die Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht wird der Fäkalschlamm von Grundstücken der Gemeinde Oberried entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder Kleinkläranlagen einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Der AZV stellt der Gemeinde Oberried für die Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes Klärgebühren in Höhe von 3,60 €/m³ (geschlossene Gruben) und von 10,00 €/m³ (Kleinkläranlagen) in Rechnung. Die Klärgebühren werden vom AZV als sonstiger Ertrag gebucht und sind deshalb nicht Bestandteil der Betriebskostenumlage. Die Umlage an den AZV ist deshalb nicht um einen dezentralen Anteil zu bereinigen.

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

zentrale Abwasserbeseitigung

Jahr	Ergebnis lt. Jahresabschluss €	enthaltene Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung €	enthaltene Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung €	bereinigtes Ergebnis €	Ausgleiche in den Zeiträumen:			Folgejahre €
					01.10.19-30.09.20 €	01.10.20-30.09.21 €	01.10.21-30.09.22 €	
2015	12.909,78	5.128,05	-5.806,90	12.230,93	-12.230,93			0,00
2016	47.327,80	5.604,99	-6.606,37	46.326,42	-16.169,07	-30.157,35		0,00
2017	69.417,38	2.760,16	-3.172,97	69.004,57		-41.000,00	-28.004,57	0,00
2018	74.473,28	5.062,00	-6.178,80	73.356,48			-30.000,00	-43.356,48
2019	steht noch nicht fest							
Summe	204.128,24	18.555,20	-21.765,04	200.918,40	-28.400,00	-71.157,35	-58.004,57	-43.356,48

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr

(BWGZ 21/1998)

- Musterberechnung der VEDEWA -

Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Straßenentwässerungsanteil bei der Abwassergebühr

Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m ³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m ³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung	Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge	50%		50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)	50%			
öffentliche Flächen (Straßen)		27%	13,50%	1,19%
private Flächen		73%	36,50%	3,21%
Summen	100%	100%	100,00%	100,00%

→ 4,40%

Lt. Londong, Korrespondenz Abwasser, KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Sachkosten einer KA ca. 4.4 %

**TOP 5b Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried zum
01.10.2020**

Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 wird als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 41 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

„§ 41 Gebührenhöhe

- (1) Der Niederschlagswasserentsorgungsgebührensatz beträgt ab dem 01.10.2020: 0,31 €/m² Einleitungsfläche und ab dem 01.10.2021: 0,29€/m² Einleitungsfläche.“

→ § 48 Höhe der Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

„§ 48 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 44 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01.10.2020 je cbm Abwasser 1,50 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Sachverhalt

Die Abwassergebühren wurden für die Zeit vom 01.10.2020 bis 30.09.2022 neu kalkuliert. Aufgrund der Neukalkulation der Gebühren ist Änderung der Satzung hinsichtlich der Höhe der Gebühren notwendig.

Die Verwaltung schlägt eine Beschlussfassung lt. Beschlussantrag vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Abwassergebühren werden entsprechend der Satzung erhoben.

Anlage: Satzung



Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 14.09.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 41 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

„§ 41 Gebührenhöhe

- (1) Der Niederschlagswasserentsorgungsgebührensatz beträgt ab dem 01.10.2020: 0,31€/m² Einleitungsfläche und ab dem 01.10.2021: 0,29€/m² Einleitungsfläche.“

→ § 48 Höhe der Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

„§ 48 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 44 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01.10.2020 je cbm Abwasser 1,50 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Oberried, 14.09.2020

Vosberg, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 6a Kalkulation und Festsetzung der Wassergebühren

Beschlussantrag

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand August 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs „Frischwassermenge“.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die anteiligen Kosten und Erlöse der Jahre 2020-2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2020 und die Finanzplanung der Jahre 2021-2022 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen („echte“ mit Auszahlungen verbundene Kosten) Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 01.10.2020-30.09.2022 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse (vgl. Ziffer VI der Kalkulation) in Höhe von 39.099,83€.
8. Die Gebühren für die Wasserversorgung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Gebühr für die Wasserversorgung wird ab dem 01.10.2020 auf 3,00€/m³ festgesetzt.
 - b. Die Grundgebühr bleibt bei 2,20 €/Monat bestehen.

Sachverhalt

Die Wassergebühren der Gemeinde Oberried werden in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert.

Derzeit werden Wassergebühren in Höhe von 2,70€/m³ (Verbrauchsgebühr) und 2,20€/Monat (Grundgebühr) erhoben. Im Bereich Wasserversorgung werden die Gebühren zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben (7%; 01.06.2020 bis 31.12.2020: 5%).

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Innerhalb der Gebührenhöchstgrenzen können die Gebühren zur Kostendeckung dabei variieren.

In der Wasserversorgung besteht die Gebühr aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr sollen die „fixen Kosten“ für das Bereitstellen der öffentlichen Wasserversorgung teilweise abgegolten werden.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgleichen.

Es besteht eine Deckungsbedarf von 650.461€ (incl. Ausgleich der Vorjahresergebnisse), der durch Grundgebühr und Verbrauchsgebühr ausgeglichen werden soll. Dies kann bei den dargestellten Kombinationen erfolgen.

Grundgebühr	Verbrauchsgebühr ohne Ausgleich Vorjahre	Verbrauchsgebühr mit Ausgleich Vorjahre
6,00 €	2,51 €	2,70 €
4,70 €	2,62 €	2,80 €
3,50 €	2,72 €	2,90 €
2,20 €	2,82 €	3,00 €

Bei einer gleichbleibenden Grundgebühr von 2,20€/Monat wird nach beiliegender Kalkulation eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,00€/m³ zur Kostendeckung mit Ausgleich der Vorjahre benötigt. Damit wird eine Kostenunterdeckung der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 39.099,83 € ausgeglichen.

Mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Wasserabnehmer sollen angehalten sein, sich wassersparend zu verhalten. Eine Steuerung des Abnahmeverhaltens kann über die Höhe der Verbrauchsgebühr erfolgen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Verbrauchsgebühr ab dem 01.10.2020 auf 3,00€/m³ zu erhöhen und die Grundgebühr bei 2,20€/Monat beizubehalten.

Eine erneute Kalkulation der Wassergebühren wird im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grundgebühr bleibt unverändert. Aufgrund der Erhöhung der Wassergebühr erfolgt ein Ausgleich vergangener Jahresverluste im Kalkulationszeitraum in Höhe von 39.099,83€.

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Oberried

Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung

01.10.2020 - 30.09.2022

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand August 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Allgemeine Vorbemerkung	V
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	V
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Wasserversorgung (rechnerischer Teil)	1
A Ermittlung des Deckungsbedarfs	2-4
B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen	2-4
C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -	5-6
I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse	7-8
II Ermittlung der Abschreibungen	9
III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse	10
IV Ermittlung der Leistungseinheiten	11
V Ermittlung der Zinsaufwendungen	12-13
VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre	14

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Aufl.rest	Auflösungsrest
AV	Anlagevermögen
BA	Bauabschnitt
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DL	Druckrohrleitung
EW	Einwohnerwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GRZ	Grundflächenzahl
HB	Hochbehälter
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAG	Kommunalabgabengesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
ND	Nutzungsdauer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
Sp.	Spalte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz
WVL	Wasserversorgungsleitung
Wz	Wasserzähler

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I Vorbemerkungen

Die Gemeinde Oberried erhebt nach den §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung vom 12.04.1997 (letzte Änderungssatzung vom 16.09.2019) Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

II Begriff der Grundgebühr

Da das Bereitstellen und das ständige Vorhalten einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung regelmäßig Vorhaltekosten ("fixe Kosten") verursacht, die vom Umfang der Inanspruchnahme unabhängig sind, kann neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr erhoben werden.

Unter einer Grundgebühr ist eine Benutzungsgebühr zu verstehen, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Vorhaltekosten auf die Leistungsgebühr und die Grundgebühr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, Beschluss vom 8.8.1996 - 2 S 1703/95).

III Kostenbegriff - Vorhaltekosten

Zu den Vorhaltekosten zählen neben der Abschreibung und kalkulatorischen Zinsen insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial (BayVGH, Urteil vom 15.3.1991 - 23 B 90.2230). Daher sind die Vorhaltekosten weiter definiert als die betriebswirtschaftlichen "fixen Kosten".

Das BVerwG geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Vorhaltekosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht (BVerwG, Beschluss vom 12.8.1981 - 8 B 20.81).

Der VGH München vertritt die Auffassung, dass max. 60 % der Gesamtkosten durch das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden dürfen (BayVGH, U.v. 23.12.1988, 23 B 86.00886); diese Auffassung kann -mit Vorsicht- auf die Rechtslage in Baden-Württemberg übertragen werden.

In der nachfolgenden Kalkulation wird die Höchstgrenze für die Grundgebühren ermittelt. Danach erfolgt die Betrachtung unter der Prämisse, dass die Grundgebühren in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden.

Für die laufenden Betriebskosten wurde ein Vorhaltekostenanteil von 50% geschätzt.

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand August 2020 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Oberried beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Gemeinde Oberried erhebt die Gebühren wie bisher auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabs "Frischwassermenge".
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die anteiligen Kosten und Erlöse der Jahre 2020 - 2022 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze des Jahres 2020 und die Finanzplanung der Jahre 2021-2022 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Im Kalkulationszeitraum 01.10.2020 - 30.09.2022 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse (vgl. Ziffer VI der Kalkulation) in Höhe von 39.099,83 €.

Heilbronn, 28.08.2020



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die Wasserversorgung
(rechnerischer Teil)**

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		611.361
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	39.100
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		650.461

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	611.361 € 216.460 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,82 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	650.461 € 216.460 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,00 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.661
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-19.087
Abschreibungen	II	141.464
Auflösungen	III	-67.589
FK-Zinsen	V	20.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		302.461
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		322.011

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		302.461 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,79 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		322.011 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,97 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.949
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-19.087
Abschreibungen	II	143.427
Auflösungen	III	-62.400
FK-Zinsen	V	19.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		308.900
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		328.450

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		308.900 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,85 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		328.450 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		3,03 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2020 - 30.09.2021

Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro	Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	234.661	117.330	117.330
Erlöse	I.2	-7.238		-7.238
Abschreibungen	II	141.464	141.464	
Auflösungen	III	-67.589	-67.589	
Zwischensumme		301.298	191.205	110.092
Fremdkapitalzinsen	V	20.250	20.250	
Deckungsbedarf		321.548	211.455	110.092
Deckungsbedarf in %		100%	66%	34%
Höchstgrenze		60%	192.929	

01.10.2021 - 30.09.2022

Bezeichnung	Ziffer	Gesamt- kosten Euro	Vorhalte- kosten Euro	Betriebs- kosten Euro
laufende Kosten (50:50)	I.1	234.949	117.475	117.475
Erlöse	I.2	-7.238		-7.238
Abschreibungen	II	143.427	143.427	
Auflösungen	III	-62.400	-62.400	
Zwischensumme		308.738	198.501	110.237
Fremdkapitalzinsen	V	19.250	19.250	
Deckungsbedarf		327.988	217.751	110.237
Deckungsbedarf in %		100%	66%	34%
Höchstgrenze		60%	196.793	

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2020 - 30.09.2021

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2020 - 30.09.2021
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	192.929	22,24	2,20	19.087
Summe	▪	723	723	192.929	▪	▪	19.087

01.10.2021 - 30.09.2022

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2021 - 30.09.2022
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	196.793	22,68	2,20	19.087
Summe	▪	723	723	196.793	▪	▪	19.087

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. lt.	Bezeichnung	01.10.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 30.09.2021	01.10.2020 - 30.09.2021
Erfolgsplan		€	€	€
5.	Materialaufwand	19.125	56.250	75.375
6.	Personalaufwand	27.013	81.848	108.861
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.925	37.500	50.425
21.	Sonstige Steuern	0	0	0
Summe				234.661

I.2 Erlöse

Nr. lt.	Bezeichnung	01.10.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 30.09.2021	01.10.2020 - 30.09.2021
Erfolgsplan		€	€	€
1.	Gebührenerlöse für Vieh auf der Weide (Weidewasser) ohne gesonderten Wasserzähler	60	179	238
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	500	1.500	2.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.250	3.750	5.000
Summe				7.238

I Zusammenstellung der laufenden Kosten und Erlöse

I.1 Laufende Kosten

Nr. lt.	Bezeichnung	01.10.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 30.09.2022	01.10.2021 - 30.09.2022
Erfolgsplan		€	€	€
5.	Materialaufwand	18.750	56.250	75.000
6.	Personalaufwand	27.283	82.667	109.949
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.500	37.500	50.000
21.	Sonstige Steuern	0	0	0
Summe				234.949

I.2 Erlöse

Nr. lt.	Bezeichnung	01.10.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 30.09.2022	01.10.2021 - 30.09.2022
Erfolgsplan		€	€	€
1.	Gebührenerlöse für Vieh auf der Weide (Weidewasser) ohne gesonderten Wasserzähler	60	179	238
1.	Gebührenerlöse aus Wasserverkauf an die Gemeinde Kirchzarten	500	1.500	2.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge	1.250	3.750	5.000
Summe				7.238

II Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Zugang €	AfA-Satz %	Abschreibungen				
			2020 €	2021 €	2022 €	01.10.2020 - 30.09.2021 €	01.10.2021 - 30.09.2022 €
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2019							
Sonstiges immaterielles Vermögen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wassergewinnungsanlagen			19.258,15	19.258,19	19.258,15	19.258,18	19.258,16
Leitungsnetz			64.919,30	64.894,89	64.626,02	64.900,99	64.693,24
Hausanschlüsse			1.436,07	1.436,06	1.436,08	1.436,06	1.436,08
Messeinrichtungen			90,38	36,36	36,37	49,87	36,37
Speicheranlagen			46.409,86	46.409,87	46.409,86	46.409,87	46.409,86
Maschinen			438,13	438,13	438,13	438,13	438,13
Betriebsvorrichtungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PKW			1.958,14	1.958,13	1.958,14	1.958,13	1.958,14
Sonstige Fahrzeuge			159,51	159,51	159,51	159,51	159,51
Betriebs- und Geschäftsausstattung			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Telekommunikation + EDV			1.122,14	1.122,14	654,58	1.122,14	771,47
Zugänge 2020							
WL Hauptstraße zw. Ortseingang Hirschen-Zastler	262.000,00	2,50%	3.275,00	6.550,00	6.550,00	5.731,25	6.550,00
Zugänge 2021							
keine geplant							
Zugänge 2022							
WL Obertalstraße	183.000,00	2,50%	0,00	0,00	2.287,50	0,00	1.715,63
Abschreibungen für die Wasserversorgung						141.464,13	143.426,58

III Ermittlung der Auflösungen der Ertragszuschüsse

Bezeichnung	Zugang €	Aufl.-Satz %	Auflösungen				
			2020 €	2021 €	2022 €	01.10.2020 - 30.09.2021 €	01.10.2021 - 30.09.2022 €
Ertragszuschüsse lt. AN 31.12.2019							
Hausanschlusskostenersätze			933,80	933,80	933,80	933,80	933,80
Zuweisungen			59.509,90	59.509,91	59.509,90	59.509,91	59.509,90
Wasserversorgungsbeiträge			7.522,76	7.019,49	268,93	7.145,31	1.956,57
Zugänge 2020-2022 geplant							
keine							
Auflösungen für die Wasserversorgung						67.589,02	62.400,27

IV Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	m ³	Faktor	m ³
Wasserversorgung normal	106.100	1,0	106.100
Wasserversorgung Schauinsland (unter Berücksichtigung von Mehrkosten)	1.400	1,5	2.100
Bereitstellungsgebühren	60	0,5	30
Zu erwartende Wassermenge 01.10.2020 - 30.09.2021:			108.230
Zu erwartende Wassermenge 01.10.2021 - 30.09.2022:			108.230

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

01.10.2020 - 30.09.2021

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat derzeit keine Gewinnerzielungsabsicht.

Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

FK-Zinsen

Zinsaufwand

Summe FK-Zinsen 01.10.2020 - 31.12.2020	5.250,00 €
Summe FK-Zinsen 01.01.2021 - 30.09.2021	15.000,00 €
Summe FK-Zinsen 01.10.2020 - 30.09.2021	20.250,00 €

V Ermittlung der Zinsaufwendungen

01.10.2021 - 30.09.2022

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Wir empfehlen deshalb, bei einer Verzinsung des Eigenkapitals die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen.

Die Gemeinde Oberried hat derzeit keine Gewinnerzielungsabsicht.
Wir haben deshalb in dieser Gebührenkalkulation nur die Fremdkapitalverzinsung berücksichtigt.

**FK-Zinsen
Zinsaufwand**

Summe FK-Zinsen 01.10.2021 - 31.12.2021	5.000,00 €
Summe FK-Zinsen 01.01.2022 - 30.09.2022	14.250,00 €
Summe FK-Zinsen 01.10.2021 - 30.09.2022	19.250,00 €

VI Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre

Jahr	Jahresergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	darin ent- enthaltene Eigenkapital- verzinsung *) €	Ausgleichs- betrag €	Ausgleich in den Kalkulationen			Restbetrag €
				01.10.2017- 30.09.2018	01.10.2019- 30.09.2020 €	01.10.2020 - 30.09.2022 €	
bis 2015	-46.768,81	0,00	-46.768,81	37.920,00	8.848,81		0,00
2016	-24.899,99	0,00	-24.899,99		15.721,19	9.178,80	0,00
2017	-29.921,03	0,00	-29.921,03			29.921,03	0,00
2018	-28.915,48	0,00	-28.915,48				-28.915,48
2019	steht noch nicht fest	0,00					0,00
Summe	-130.505,31	0,00	-130.505,31	37.920,00	24.570,00	39.099,83	-28.915,48

*) Die Gemeinde hat bisher keine Gewinnerzielungsabsicht; es wurden daher ausschließlich die pagatorischen Zinsen (Fremdkapitalzinsen) im Ergebnis berücksichtigt.

Bei Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO ist die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht anzuwenden (vgl. Urteil VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 -2 S 706/04- sowie GPA-Mitt. 18/2001).

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		545.423
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	39.100
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		584.523

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	545.423 € 216.460 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,51 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	584.523 € 216.460 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,70 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.661
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-52.056
Abschreibungen	II	141.464
Auflösungen	III	-67.589
FK-Zinsen	V	20.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		269.492
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		289.042

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		269.492 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,48 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		289.042 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,67 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.949
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-52.056
Abschreibungen	II	143.427
Auflösungen	III	-62.400
FK-Zinsen	V	19.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		275.932
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		295.481

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		275.932 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,54 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		295.481 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,73 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2020 - 30.09.2021

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2020 - 30.09.2021
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	192.929	22,24	6,00	52.056
Summe	▪	723	723	192.929	▪	▪	52.056

01.10.2021 - 30.09.2022

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2021 - 30.09.2022
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	196.793	22,68	6,00	52.056
Summe	▪	723	723	196.793	▪	▪	52.056

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		567.981
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	39.100
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		607.081

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	567.981 € 216.460 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,62 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	607.081 € 216.460 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,80 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.661
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-40.777
Abschreibungen	II	141.464
Auflösungen	III	-67.589
FK-Zinsen	V	20.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		280.771
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		300.321

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		280.771 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,59 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		300.321 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,77 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.949
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-40.777
Abschreibungen	II	143.427
Auflösungen	III	-62.400
FK-Zinsen	V	19.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		287.210
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		306.760

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		287.210 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,65 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		306.760 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,83 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2020 - 30.09.2021

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2020 - 30.09.2021
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	192.929	22,24	4,70	40.777
Summe	▪	723	723	192.929	▪	▪	40.777

01.10.2021 - 30.09.2022

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2021 - 30.09.2022
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	196.793	22,68	4,70	40.777
Summe	▪	723	723	196.793	▪	▪	40.777

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
		Euro
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		588.803
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	39.100
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		627.903

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	588.803 € 216.460 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,72 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre- Leistungseinheiten	IV	627.903 € 216.460 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,90 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.661
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-30.366
Abschreibungen	II	141.464
Auflösungen	III	-67.589
FK-Zinsen	V	20.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		291.182
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		310.732

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2020 - 30.09.2021
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		291.182 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,69 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		310.732 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,87 €/m³

A Ermittlung des Deckungsbedarfs

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
		Euro
laufende Kosten	I.1	234.949
Erlöse	I.2	-7.238
Erlöse aus Grundgebühren	C	-30.366
Abschreibungen	II	143.427
Auflösungen	III	-62.400
FK-Zinsen	V	19.250
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahresergebnisse-		297.622
Ausgleich Vorjahresergebnisse	VI	19.550
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahresergebnisse-		317.171

B Berechnung der Gebührenhöchstgrenzen

Bezeichnung	vgl. Nr.	01.10.2021 - 30.09.2022
Deckungsbedarf -ohne Ausgleich Vorjahre-		297.622 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -ohne Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,74 €/m³
Deckungsbedarf -mit Ausgleich Vorjahre-		317.171 €
Leistungseinheiten	IV	108.230 m ³
Gebührensatz -mit Ausgleich Vorjahre- (ohne USt.)		2,93 €/m³

C Ermittlung des Deckungsbedarfs - Grundgebühren -

01.10.2020 - 30.09.2021

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2020 - 30.09.2021
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	192.929	22,24	3,50	30.366
Summe	▪	723	723	192.929	▪	▪	30.366

01.10.2021 - 30.09.2022

Größe des Wasserzählers - Nenndurchfluss in Qn - Dauerdurchfluss in Q3	Äquivalenz- ziffer	Anzahl der Wasser- zähler	modifizierte Anzahl der Wasserzähler	Anteil an den durch Grundgebühren zu deckenden Vorhaltekosten	monatliche Gebühren- höchstgrenze	monatliche Grundgebühr (gemäß aktueller Satzung)	Erlöse durch Grundgebühren 01.10.2021 - 30.09.2022
				€	€ / Wasserzähler	€ / Wasserzähler	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4 = Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 5	Sp. 6 = Sp.5 / Sp. 3 / 12	Sp. 7	Sp. 8
3/4 Zoll - Qn=2,5 - Q3=4,0	1,00	723	723	196.793	22,68	3,50	30.366
Summe	▪	723	723	196.793	▪	▪	30.366

TOP 6b Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Oberried zum 01.10.2020

Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberried vom 13.4.1997 wird als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 42 Verbrauchsgebühren wird wie folgt geändert:

„§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,00 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Sachverhalt

Die Wassergebühren wurden für die Zeit vom 01.10.2020 bis 30.09.2022 neu kalkuliert. Aufgrund der Neukalkulation der Gebühren ist Änderung der Satzung hinsichtlich der Höhe der Gebühren notwendig.

Die Verwaltung schlägt eine Beschlussfassung lt. Beschlussantrag vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Wassergebühren werden entsprechend der Satzung erhoben.

Anlage:

Satzung



Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Oberried (WVS-Änderungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 14.10.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 12.04.1997 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 42 Verbrauchsgebühren wird wie folgt geändert:

„§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,00 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Oberried, 14.09.2020

Vosberg, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 7 Bauantrag Eckweg 5, hier: Errichtung eines Lagerraums für Holzpellets

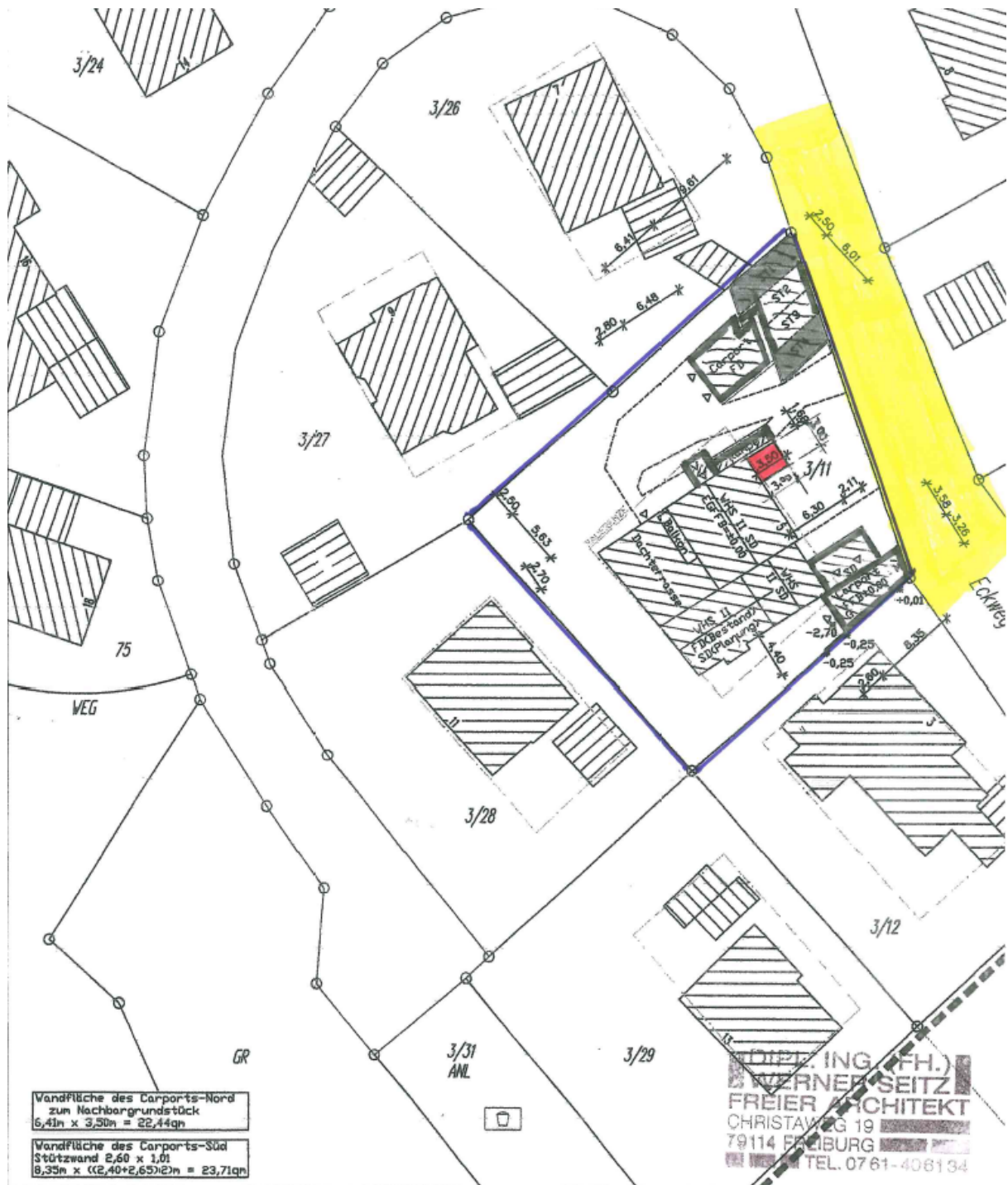
Herr Achim Hug beantragt die Errichtung eines Lagerraums für Holzpellets auf dem Grundstück Eckweg 5, Flst. Nr. 3/11 in Oberried (Ortsteil Zastler).

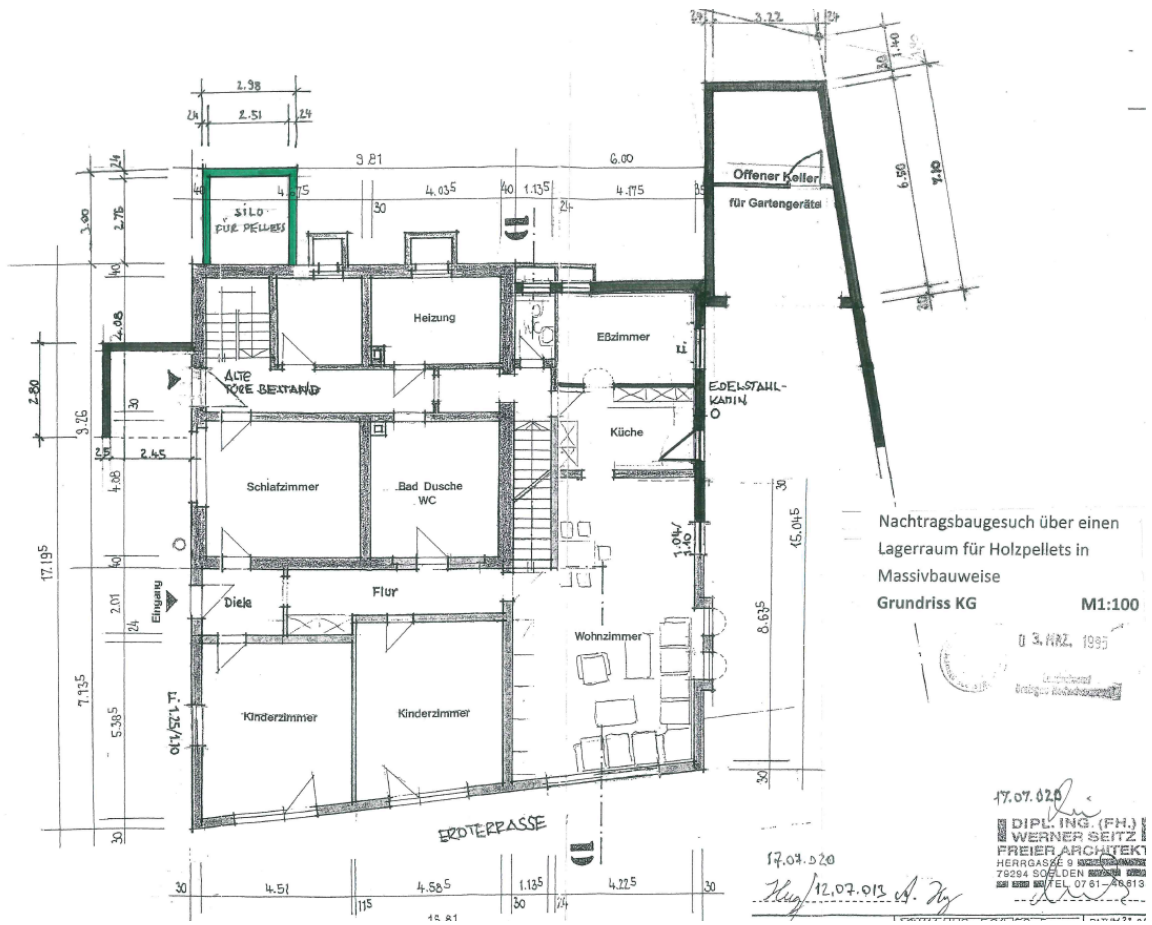
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Winterhalterhof“. In diesem Bebauungsplan sind insbesondere Baufenster vorgegeben, in denen Bauvorhaben errichtet werden dürfen. Der geplante Lagerraum würde komplett außerhalb dieses Baufensters liegen. Somit liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist daher nur mit einer entsprechenden Befreiung genehmigungsfähig. Die Befreiung kann durch das Landratsamt nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberried erteilt werden.

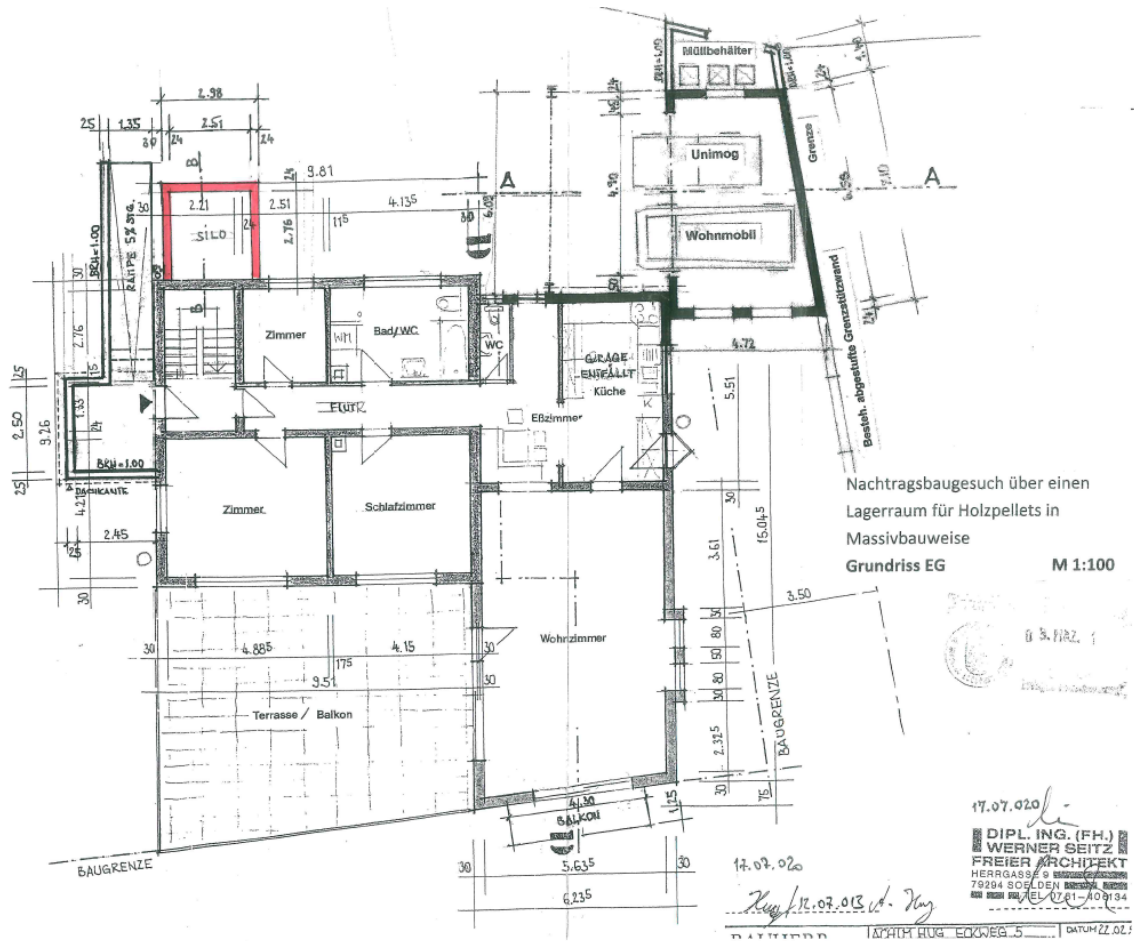
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits im Oktober 2017 eine Genehmigung (inklusive der entsprechenden Befreiung) für die Errichtung eines Doppelcarports mit Unterkellerung, eines offenem Müllbehälterraums, einer Stützmauer, eines Vordaches und eines weiteren Carports für einen Unimog (u.a.) erteilt wurde. Auch diese Baukörper wurden außerhalb des Baufensters genehmigt (vgl. beiliegender Lageplan). Die genannten baulichen Anlagen sind noch nicht abschließend fertiggestellt.

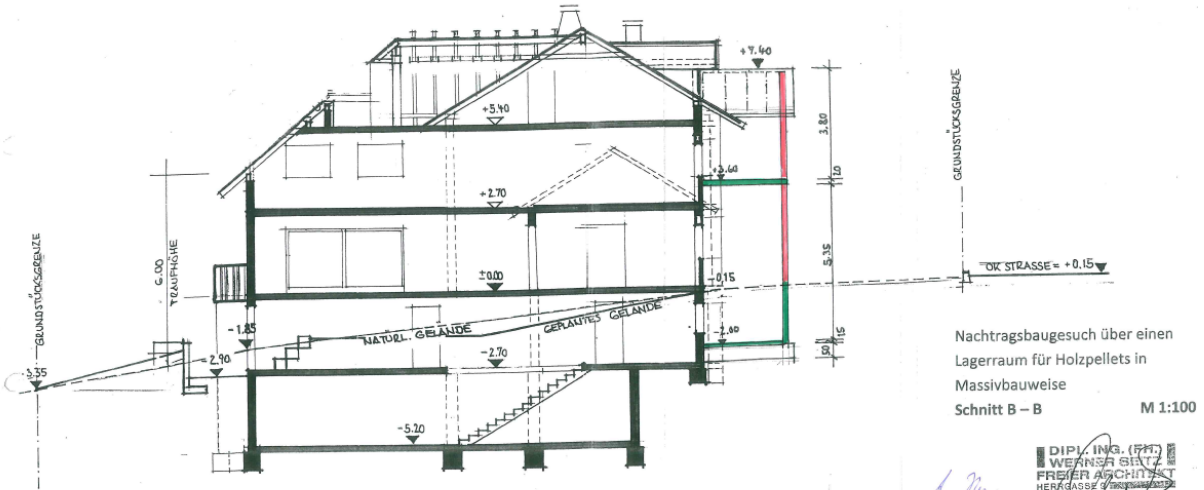
Der Ortschaftsrat Zastler hat sich in der Zwischenzeit mit dem nun vorliegenden Bauantrag beschäftigt und beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen das erforderliche Einvernehmen zu erteilen. Der Ortschaftsrat hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass aber darauf geachtet werden müsste, dass das Vorhaben zeitnah umgesetzt wird. Gleiches gilt für die ebenfalls noch nicht fertiggestellten, aber bereits genehmigten Bauvorhaben. Wenn möglich sollte eine entsprechende Frist für die Umsetzung gesetzt werden. Dies ist rechtlich jedoch nicht möglich. Eine Baugenehmigung erlischt allerdings, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist könnte auf Antrag jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden. Nur hier hat die Gemeinde bzw. das Landratsamt Möglichkeiten um auf eine zeitnahe Umsetzung einzuwirken.

Insgesamt wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen. Darüber hinaus wird dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass sämtliche Baumaßnahmen nun zeitnah umgesetzt werden sollen. Ein ggf. eingehender Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung wird seitens der Gemeinde nicht unterstützt.









Nachtragsbaugesuch über einen
 Lagerraum für Holzpellets in
 Massivbauweise
 Schnitt B - B M 1:100

DIPL. ING. (FH)
 WERNER SEITZ
 FREIER ARCHITECT
 HERKACKERWEG 41
 79114 FREIBURG I. BR.

BAUHERR	ACHIM HUG, ECKWEG 5 79254 OBERRIED - ZÄSTLECK	DATUM 21.02.19 SEK. SEITZ
B. ST. NR.	PLAN NR.	MAßSTAB
	SCHNITT A-A	1/100
BAUWERK	ERWEITERUNG EINES ZWEI- FAMILIEN-WOHNGHAUSES	DACHN. GZ
BAUORT STR.	79254 OBERRIED, ECKWEG 5.	INVEST.
PLANUNG & BAULEITUNG		
W. SEITZ, FREIER ARCHITECT HERKACKERWEG 41, 79114 FREIBURG		HERKACKERWEG 41 TEL. 0761/40613

schnitt a - a



BAUANTRAG
 Errichtung eines

Bauort: 79254 C
 Eckweg 5Lgb. Nr. 3/1

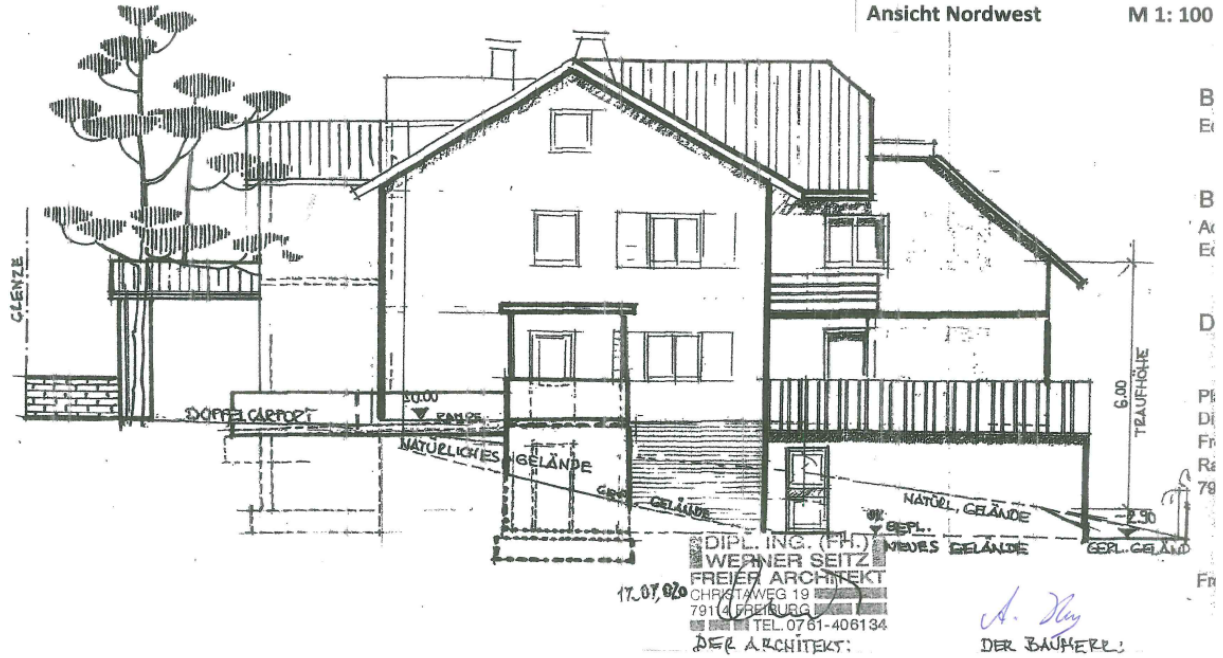
Bauherr:
 Achim Hug
 Eckweg 5, 79254 Oberried

Planverfasser:
 Dipl. Ing. (FH) Werner Seitz
 Freier Architekt
 Herkackerweg 41,
 79114 Freiburg i. Br.

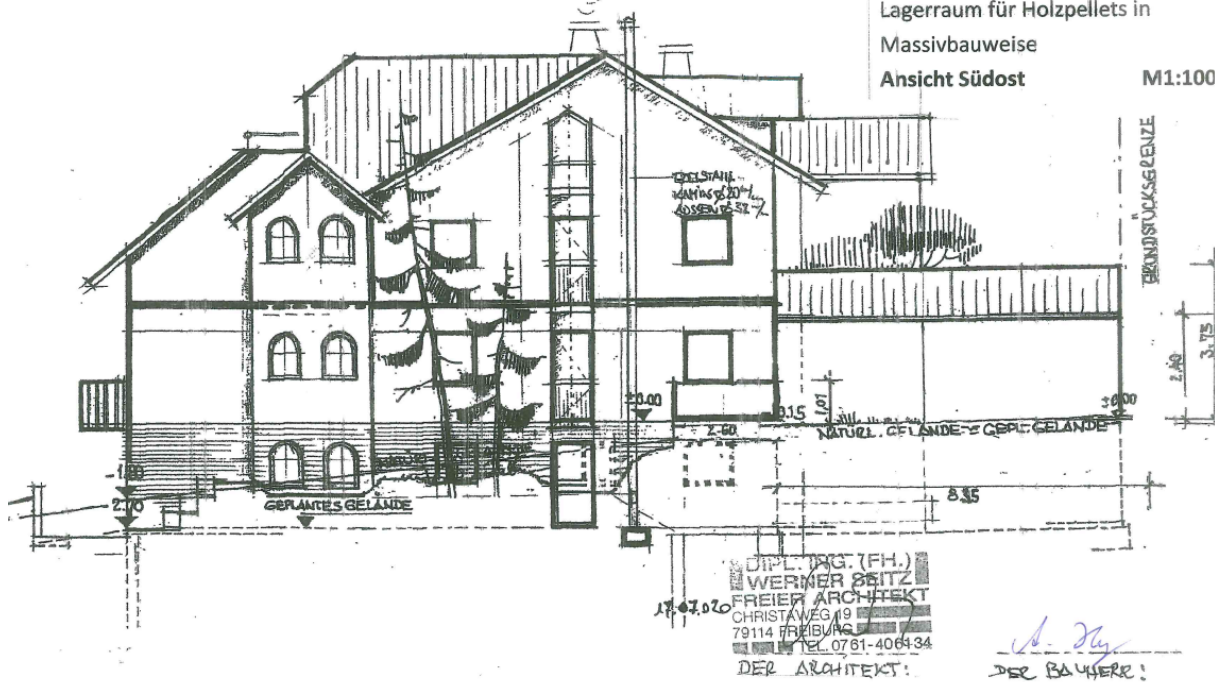
Nachtragsbaugesuch über einen
 Lagerraum für Holzpellets in
 Massivbauweise
Ansicht Nordost M 1:100

DER ARCHITECT: DER BAUHERR:
 DIPL. ING. (FH) WERNER SEITZ
 FREIER ARCHITECT
 HERKACKERWEG 41
 79114 FREIBURG
 17.07.2020

Nachtragsbaugesuch über einen
Lagerraum für Holzpellets in
Massivbauweise
Ansicht Nordwest M 1: 100



Nachtragsbaugesuch über einen
Lagerraum für Holzpellets in
Massivbauweise
Ansicht Südost M1:100



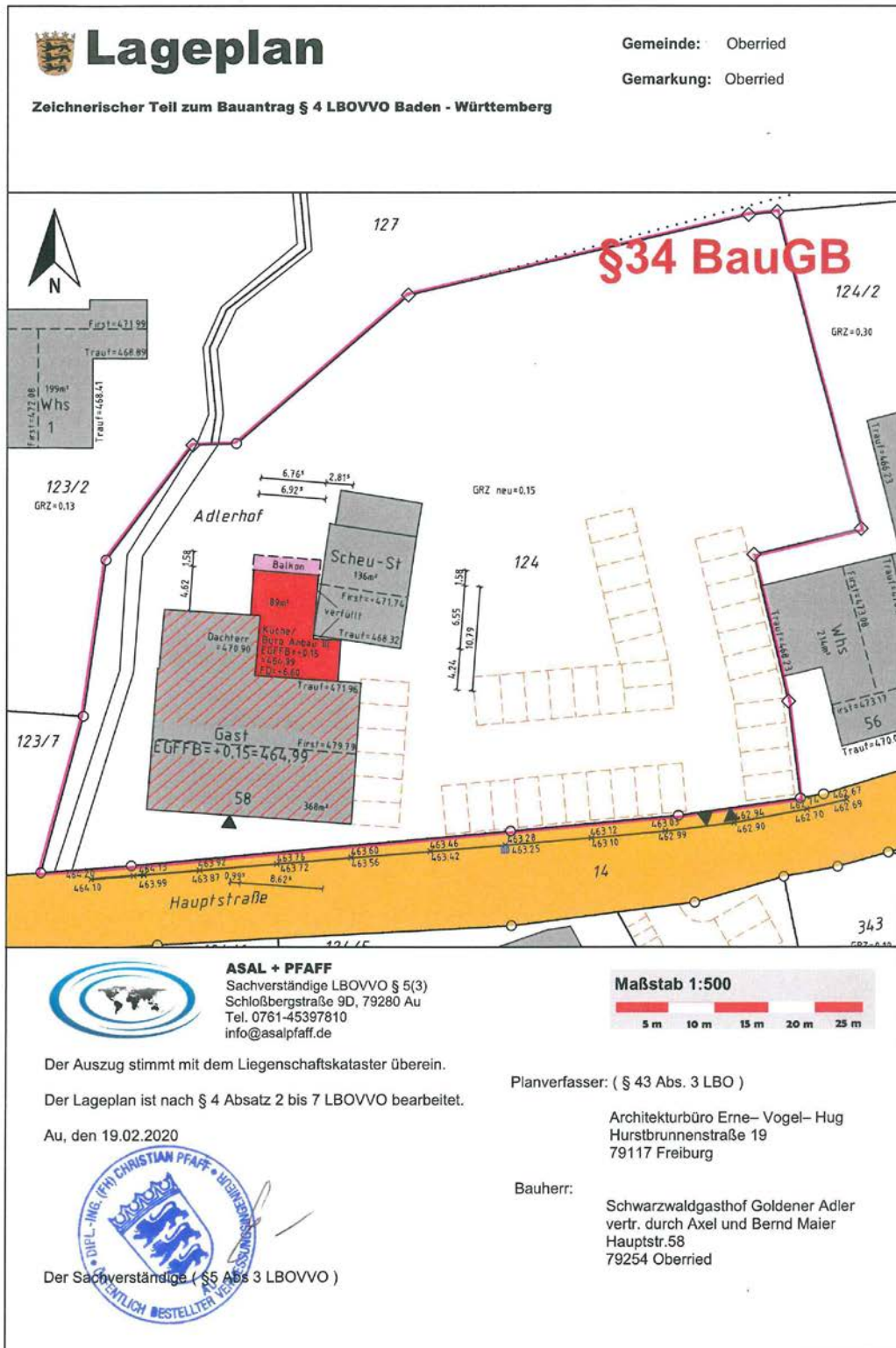
TOP 8 Bauantrag Hauptstraße 58, hier: Erweiterung Hotel mit neuen Zugängen im UG, Küchenerweiterung im EG, Ruheraum und Büro im 1. OG

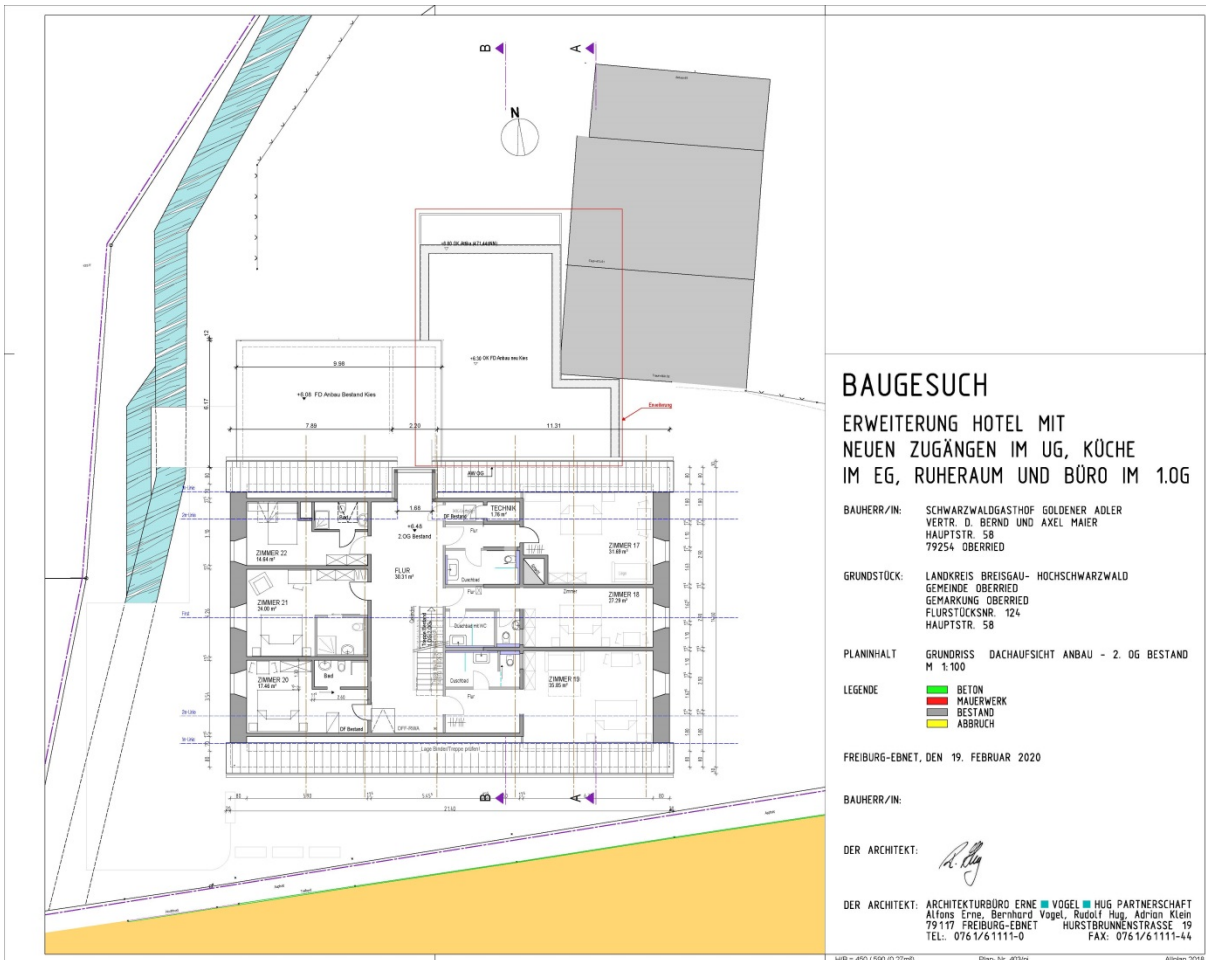
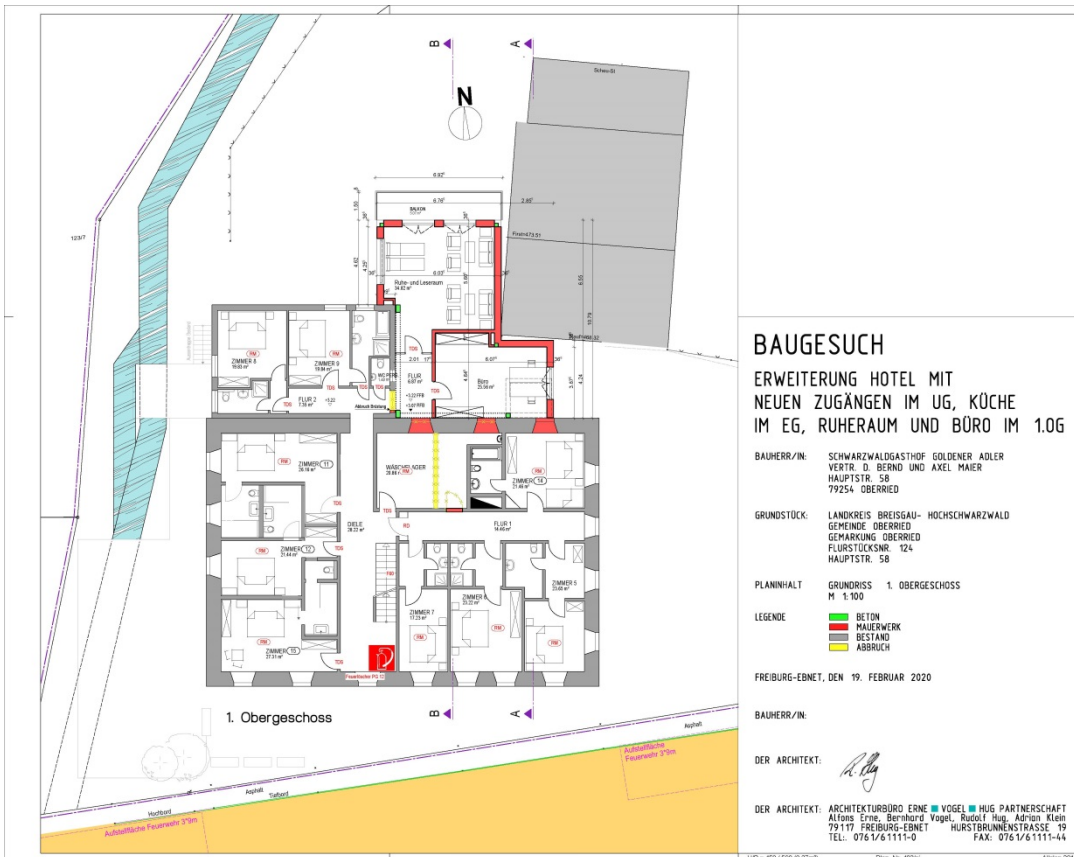
Die Herren Bernd und Axel Maier (Schwarzwaldgasthof zum Goldenen Adler) beantragen die Erweiterung des Hotels mit neuen Zugängen im UG, einer Küchenerweiterung im EG sowie einen Ruheraum und ein Büro im 1. OG auf dem Grundstück Hautstraße 58, Flst.Nr. 124.

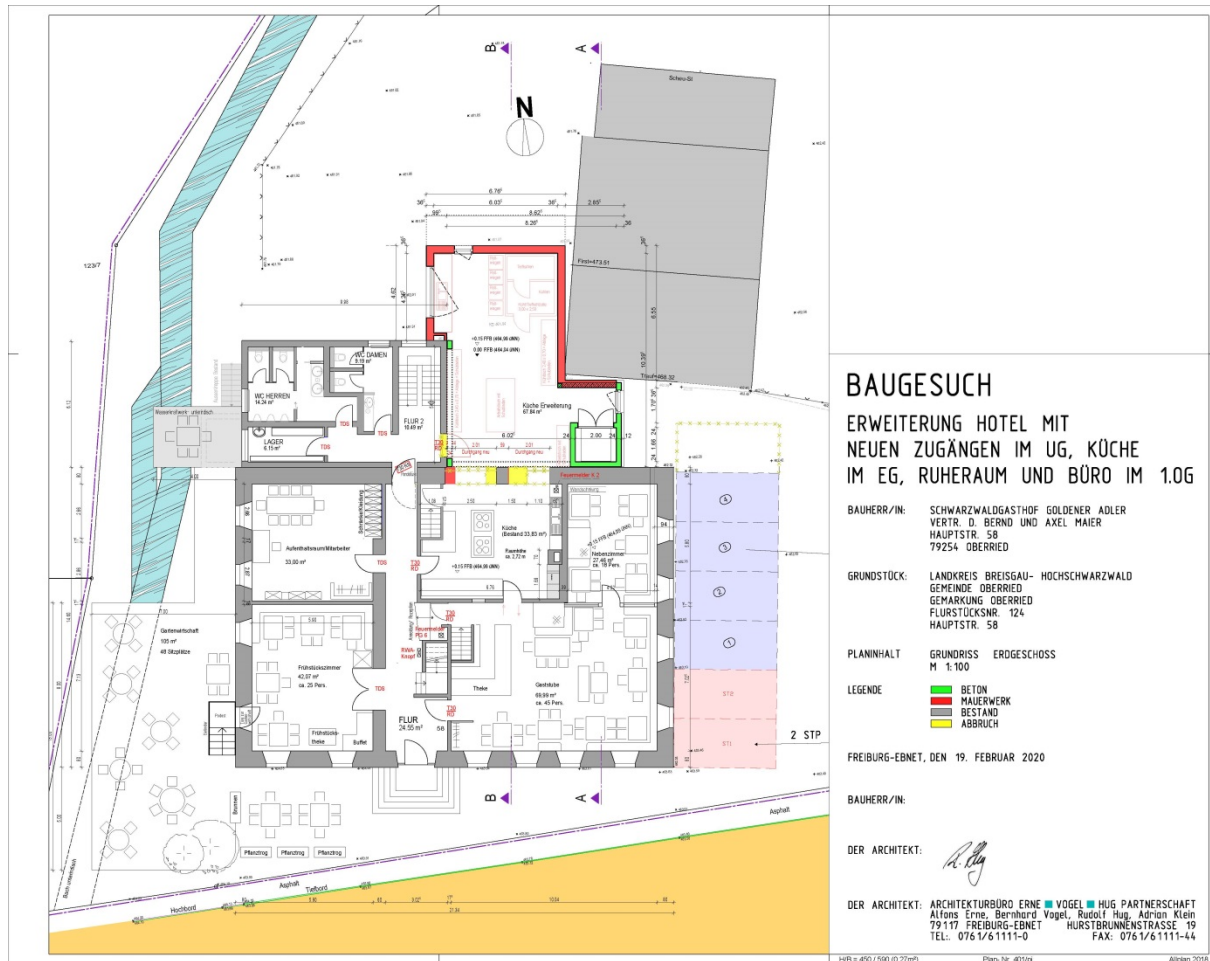
Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach der Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert wird. Die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Schwarzwaldgasthof zum Goldenen Adler ist bereits Teil der Umgebungsbebauung. Die Art der baulichen Nutzung bleibt auch nach der Erweiterung unverändert, somit kann diesbezüglich das Sich-Einfügen bejaht werden. Auch hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung ist die Verwaltung der Auffassung, dass sich die Erweiterung bzw. der Gesamtkomplex in die Umgebungsbebauung einfügt.

Die Erteilung des Einvernehmens wird daher empfohlen.







BAUGESUCH
 ERWEITERUNG HOTEL MIT
 NEUEN ZUGÄNGEN IM UG, KÜCHE
 IM EG, RUHERAUM UND BÜRO IM 1.0G

BAUHERR/IN: SCHWARZWALDGASTHOF GOLDENER ADLER
 VERTR. D. BERND UND AXEL MAIER
 HAUPTSTR. 58
 79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
 GEMEINDE OBERRIED
 GEMARKUNG OBERRIED
 FLURSTÜCKSNR. 124
 HAUPTSTR. 58

PLANINHALT GRUNDRISS ERDGESCHOSS
 M 1:100

LEGENDE
 ■ BETON
 ■ MAUERWERK
 ■ BESTAND
 ■ ABRUCH

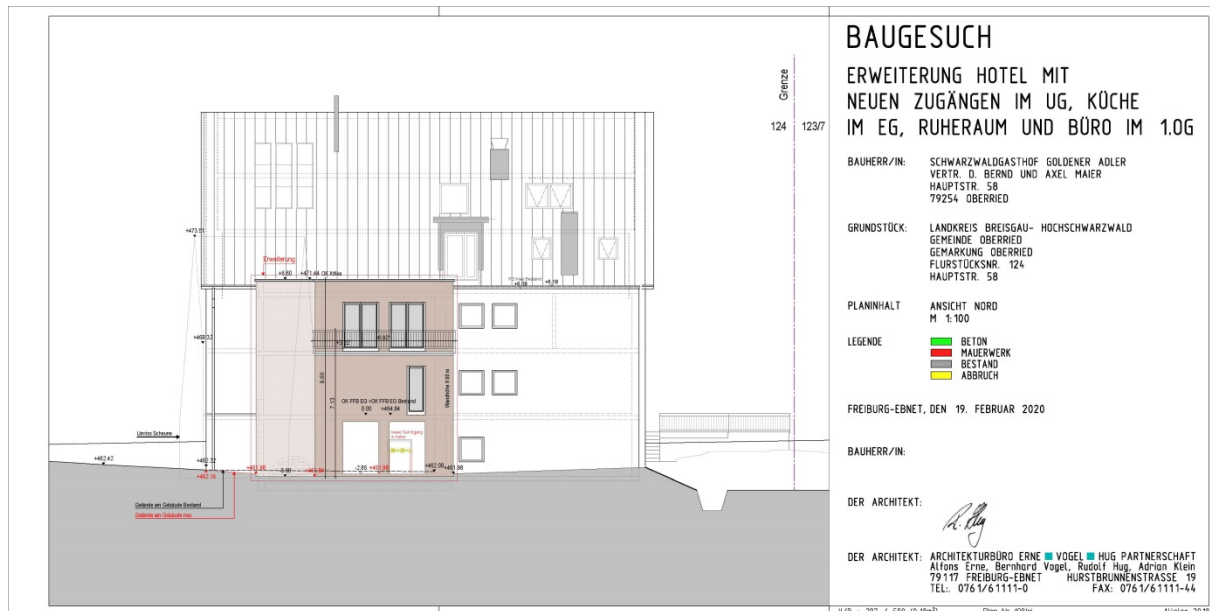
FREIBURG-EBNET, DEN 19. FEBRUAR 2020

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT: *R. Vog*

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 ALFONS ERNE, BERNHARD VOGEL, RUDOLF HUG, ADRIAN KLEIN
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44

HB = 450 / 550 (0.27m²) Plan-Nr. 4019a Alpen 2018



BAUGESUCH
 ERWEITERUNG HOTEL MIT
 NEUEN ZUGÄNGEN IM UG, KÜCHE
 IM EG, RUHERAUM UND BÜRO IM 1.0G

BAUHERR/IN: SCHWARZWALDGASTHOF GOLDENER ADLER
 VERTR. D. BERND UND AXEL MAIER
 HAUPTSTR. 58
 79254 OBERRIED

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU- HOCHSCHWARZWALD
 GEMEINDE OBERRIED
 GEMARKUNG OBERRIED
 FLURSTÜCKSNR. 124
 HAUPTSTR. 58

PLANINHALT ANSICHT NORD
 M 1:100

LEGENDE
 ■ BETON
 ■ MAUERWERK
 ■ BESTAND
 ■ ABRUCH

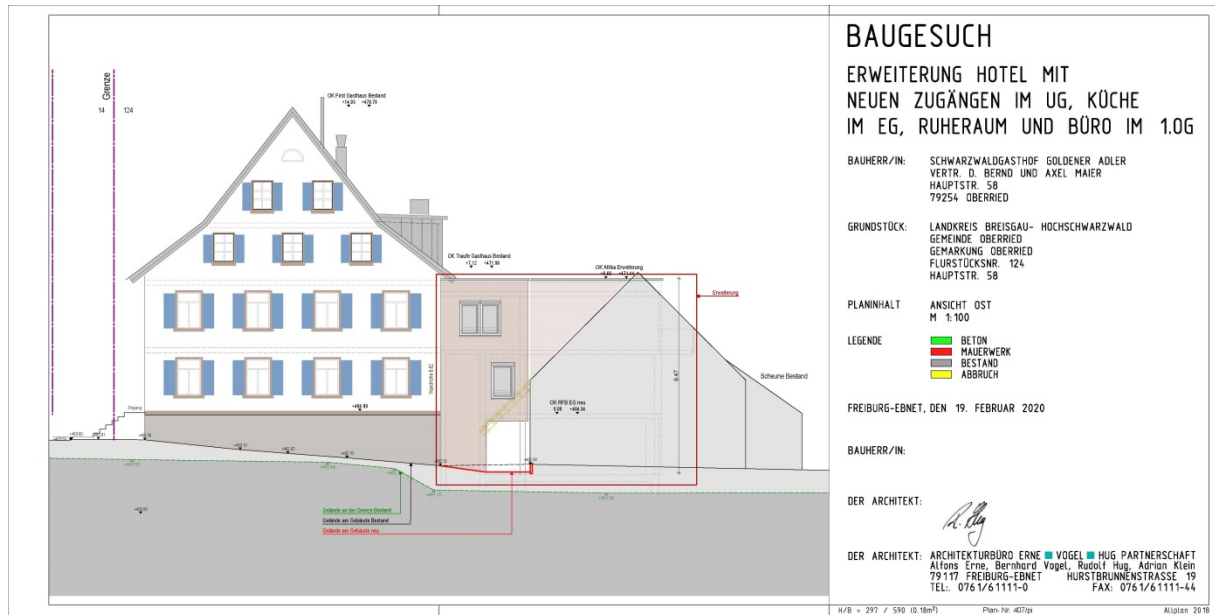
FREIBURG-EBNET, DEN 19. FEBRUAR 2020

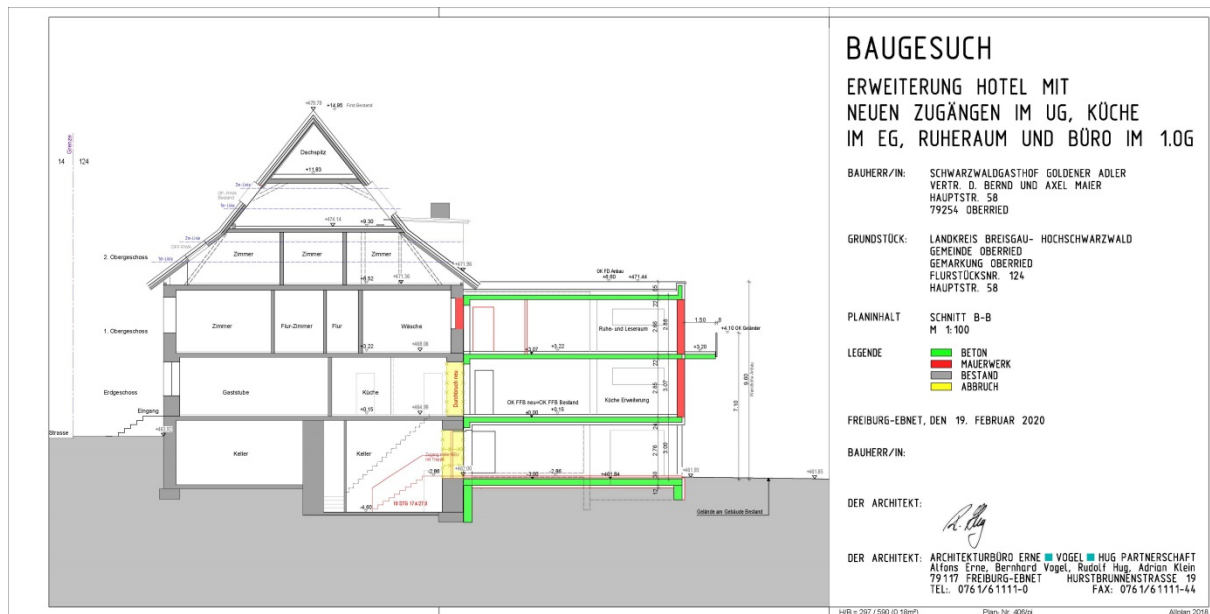
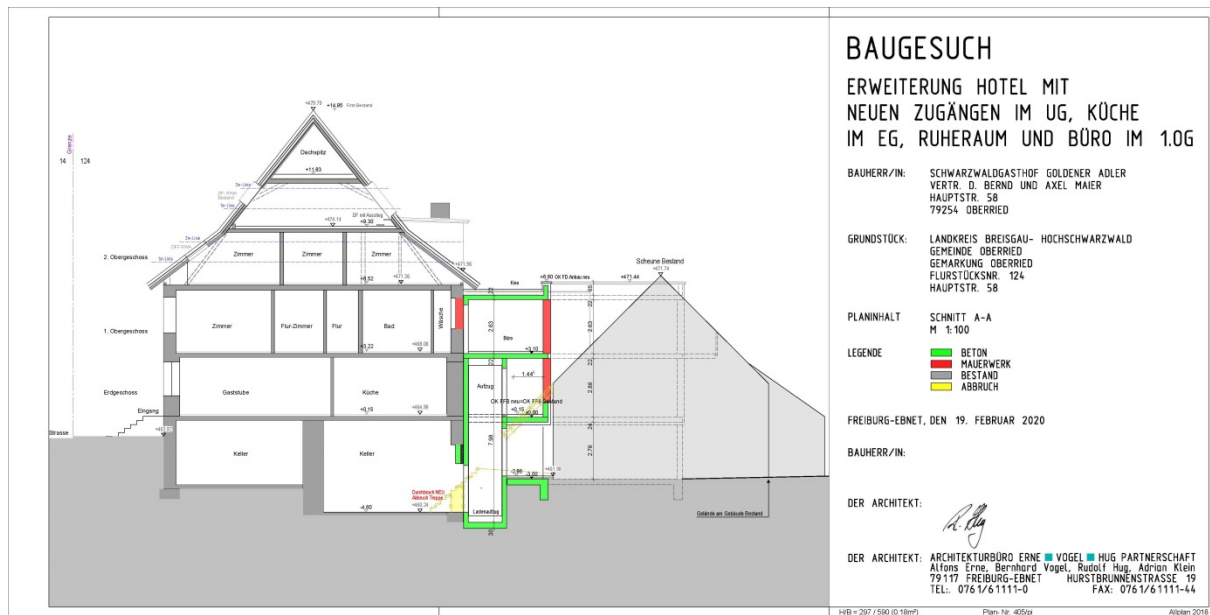
BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT: *R. Vog*

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 ALFONS ERNE, BERNHARD VOGEL, RUDOLF HUG, ADRIAN KLEIN
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44

H/B = 297 / 550 (0.18m²) Plan-Nr. 4019a Alpen 2018

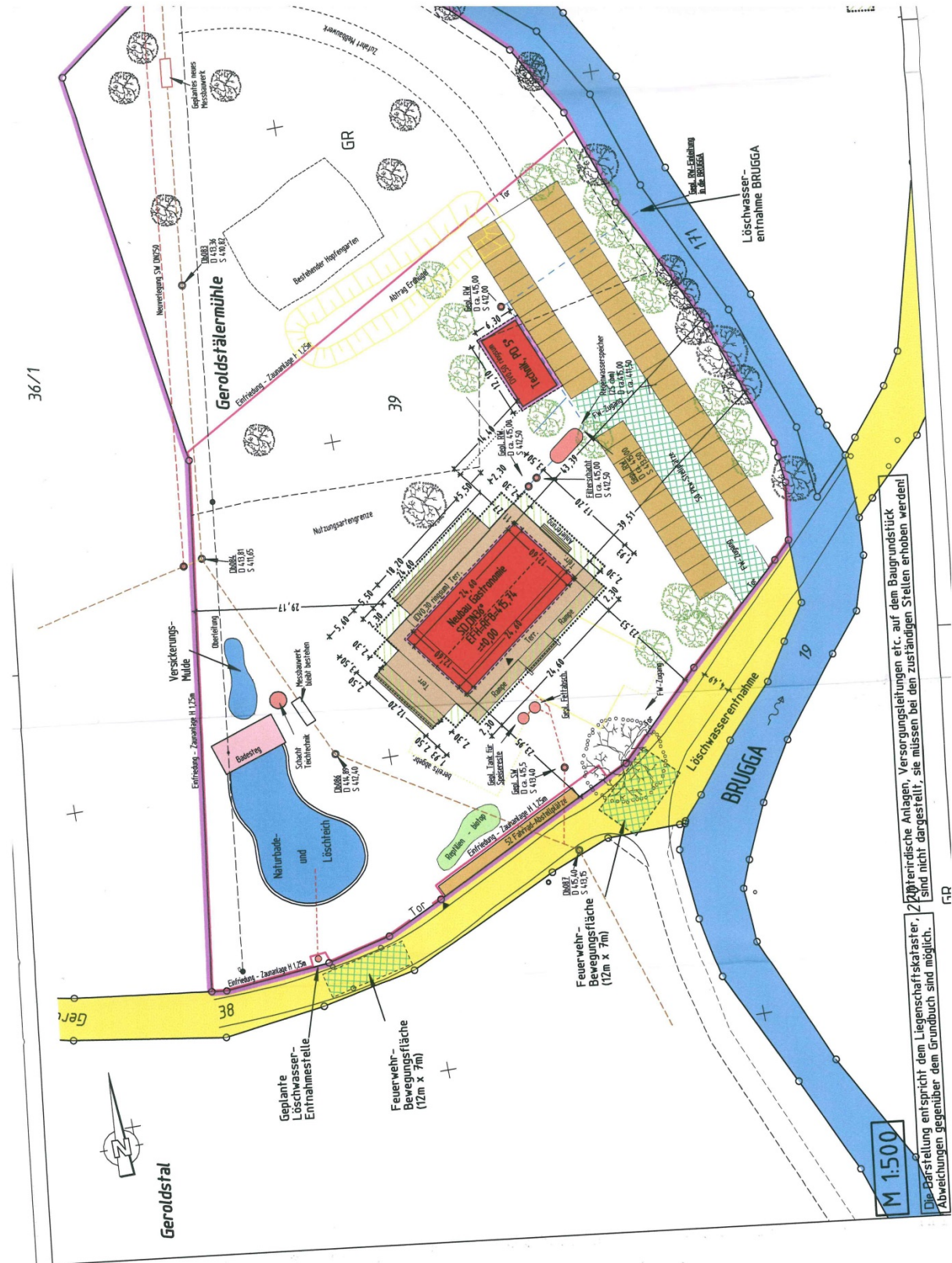




TOP 9 Bauantrag Geroldstalstraße 1: Neubau einer Gastronomie mit Natur- und Löschteich und Neubau eines Haustechnikgebäudes, hier veränderter Ausführung

Herr Martin Hegar, Schmelzplatz 1, hat bekanntermaßen den Neubau einer Gastronomie mit Natur- und Löschteich und Neubau eines Haustechnikgebäudes auf Flst. Nr. 39 beantragt. Eine entsprechende Baugenehmigung wurde bereits erteilt. In seiner Sitzung am 10. Februar 2020 hatte der Gemeinderat über eine veränderte Ausführung des genehmigten Bauvorhabens beraten. Das Gremium erteilte damals das erforderliche Einvernehmen, da die geänderte Ausführung vom Umfang her hinter der eigentlich genehmigten Fassung zurück blieb. Eine Baugenehmigung zu den veränderten Ausführungen wurde jedoch nicht erteilt, da die Pläne erneut geändert werden mussten. Nun ist erwartungsgemäß ein weiterer geänderter Bauantrag bei der Gemeinde eingegangen. Hier wird insbesondere die Lage des Technikgebäudes angepasst. Zu einem soll es an einer anderen Stelle errichtet werden, des Weiteren soll es auf Grund der Hochwassergefahr um 72 cm in die Höhe versetzt werden. Darüber hinaus wird die Lage des Regenwasserspeichers leicht verändert.

Aus Sicht der Verwaltung ändert sich an der Beurteilung des Bauvorhabens dadurch nichts. Daher wird empfohlen das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.



M 1:500

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster; Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Zu planerischen Anlagen, Versorgungsleitungen etc. auf dem Baugrundstück sind nicht dargestellt; sie müssen bei den zuständigen Stellen erhoben werden!

GR

